



Unsere geänderten Geschäftsbedingungen

Gegenüberstellung der geänderten Bestimmungen
der Fassungen 2018 und 2019

der Allgemeinen Geschäftsbedingungen,
der Bedingungen für Electronic Banking-Leistungen der Raiffeisenbank,
der Besonderen Bedingungen für die Debitkarte,
der Besonderen Bedingungen für die digitale Debitkarte,
der Besonderen Bedingungen für bargeldlose Zahlungen im Internet im Rahmen
des Debitkarten-Service 3D-Secure,
der Besonderen Bedingungen für die Nutzung der Debitkarte im Rahmen der
Kartenfunktion von ZOIN und
der Nutzungsbedingungen der ELBA-pay App

(Stand: Juni 2019)

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Fassung 2018	Fassung 2019
<p>Allgemeiner Teil I. Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Kreditinstitut</p> <p>[...]</p> <p>C Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden Z 6. (1) Das Kreditinstitut wird, sobald es vom Ableben eines Kunden Kenntnis erhält, Dispositionen aufgrund eines speziellen Beschlusses des Abhandlungsgerichts oder eines Einantwortungsbeschlusses zulassen. Verfügungen eines einzelverfügbaren Konto-/Depotinhabers über das Gemeinschaftskonto/-depot werden durch diese Regelung nicht berührt.</p> <p>(2) [...]</p>	<p>Allgemeiner Teil I. Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Kreditinstitut</p> <p>[...]</p> <p>C Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden Z 6. (1) Das Kreditinstitut wird, sobald es vom Ableben eines Kunden Kenntnis erhält, Dispositionen aufgrund eines speziellen Beschlusses des Abhandlungsgerichts oder eines Einantwortungsbeschlusses zulassen. Verfügungen eines einzelverfügbaren Konto-/Depotinhabers über das Gemeinschaftskonto/-depot werden durch den Tod eines Mitinhabers nicht berührt.</p> <p>(2) [...]</p>
<p>II. Verwahrung von Wertpapieren und anderen Werten</p> <p>D Benachrichtigung vom Umtausch und von sonstigen Maßnahmen Z 72. Bei Konvertierung, Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung, Verschmelzung, Ausübung oder Verwertung von Bezugsrechten, Aufforderung zur Einzahlung, Zusammenlegung, Umstellung, Umtauschangebot, Arrosion, Dividenden- oder Kuponauszahlung, zu der der Kunde ein Wahlrecht ausüben könnte, Aktiensplit, Wandlung von Wandelanleihen, Buchung oder Ausübung der Option bei Optionsscheinen und sonstigen wichtigen, die Wertpapiere betreffenden Maßnahmen wird das Kreditinstitut, wenn hierüber eine Bekanntmachung im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“ erschienen ist oder dem Kreditinstitut namens der Emissionsstelle oder vom ausländischen Verwahrer rechtzeitig zukommt, den Kunden zu benachrichtigen versuchen.</p> <p>Erteilt der Kunde keine rechtzeitigen Weisungen, so wird das Kreditinstitut nach bestem Ermessen unter Berücksichtigung des Kundeninteresses handeln, insbesondere sonst verfallende Rechte zum letztmöglichen Zeitpunkt verwerten.</p>	<p>II. Verwahrung von Wertpapieren und anderen Werten</p> <p>D Weiterleitung von Informationen der Emittenten und allfällige Verwertung von Rechten Z 72 Das Kreditinstitut wird dem Kunden unverzüglich alle Informationen übermitteln, die es vom Emittenten eines für den Kunden verwahrten Wertpapiers erhält, die nach den Angaben des Emittenten in Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung an alle Inhaber von Wertpapieren dieser Gattung gerichtet und die für die Ausübung von Rechten aus den Wertpapieren erforderlich sind. Erhält das Kreditinstitut vom Emittenten anstelle dieser Informationen eine Mitteilung, wo diese Informationen auf der Website des Emittenten gefunden werden können, wird das Kreditinstitut dem Kunden diese Mitteilung weiterleiten. Informationen, die der Emittent den Inhabern der Wertpapiere direkt oder über einen von einem Inhaber des Wertpapiers dem Emittenten namhaft gemachten Dritten übermittelt, wird das Kreditinstitut nicht an den Kunden weiterleiten.</p> <p>Werden vom Emittenten in Bezug auf die Wertpapiere Maßnahmen wie Bezugsrechte, Umtauschangebote, Zusammenlegungen oder Aufsplittungen, Umwandlungen oder ähnliche Maßnahmen angekündigt und erteilt der Kunde keine rechtzeitigen Weisungen, wie hinsichtlich der dem Kunden im Zusammenhang mit den angekündigten Maßnahmen zukommende Rechte vorzugehen ist, so wird das Kreditinstitut nach bestem Ermessen unter Berücksichtigung des Kundeninteresses handeln, insbesondere sonst verfallende Rechte zum letztmöglichen Zeitpunkt verwerten.</p>

Besondere Bedingungen für Electronic Banking Leistungen (Internet-Banking und ELBA business) der Raiffeisenbank

In den gesamten Bedingungen erfolgte eine durchgehende Änderung folgender Begrifflichkeiten:

Fassung 2018	Fassung 2019
Verfüger	Kunden
Kontoinhaber	Kunden
Kunde	Kontoinhaber

Fassung 2018	Fassung 2019
<p>1. Zweck, Teilnahmevereinbarung a) Electronic Banking [...]</p> <p>Electronic Banking ermöglicht die Durchführung von Bankgeschäften (insbesondere von Zahlungsaufträgen zu den von der Teilnahme umfassten Konten) und die Abgabe anderer verbindlicher Erklärungen zwischen der Raiffeisenbank und dem Kunden. Electronic Banking kann auch für Erklärungen zum Abschluss und im Rahmen von Verträgen verwendet werden, die die Raiffeisenbank mit ihrem Kunden abschließt bzw. abgeschlossen hat oder die sie dem Kunden mit Dritten (wie zB Bausparkassen oder Versicherungsgesellschaften) vermittelt.</p>	<p>1. Zweck, Teilnahmevereinbarung a) Electronic Banking [...]</p> <p>Als Kunde werden in diesen Bedingungen Kontoinhaber, Zeichnungsberechtigte und Abfrage- / Übermittlungsberechtigte (siehe Punkt 2 a) bezeichnet.</p> <p>Electronic Banking ermöglicht die Durchführung von Bankgeschäften (insbesondere von Zahlungsaufträgen zu den von der Teilnahme umfassten Konten) und die Abgabe anderer verbindlicher Erklärungen zwischen der Raiffeisenbank und dem Kunden. Electronic Banking kann auch für Erklärungen zum Abschluss und im Rahmen von Verträgen verwendet werden, die die Raiffeisenbank mit ihrem Kunden abschließt bzw. abgeschlossen hat oder die sie dem Kunden mit Dritten (wie zB Bausparkassen oder Versicherungsgesellschaften) vermittelt.</p>

<p>Der Kunde hat für seine rechtsverbindlichen Erklärungen die in Punkt 4. vorgesehenen Identifikationsmerkmale in die dafür vorgesehenen Eingabefelder einzugeben.</p> <p><u>b) Teilnahmevereinbarung, Dauer und Beendigung</u> [...]</p> <p>Die Teilnahmevereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers.</p> <p>[...]</p> <p>Laufende periodische Entgelte für die Teilnahme am Electronic Banking werden dem Kontoinhaber, der Verbraucher ist, bei Beendigung der Teilnahmevereinbarung anteilig rückerstattet.</p>	<p>Der Kunde hat für seine rechtsverbindlichen Erklärungen die in Punkt 4. vorgesehenen Identifikationsmerkmale in die dafür vorgesehenen Eingabefelder die dort verlangten Identifikationsmerkmale (Punkt 4) einzugeben.</p> <p><u>b) Teilnahmevereinbarung, Dauer und Beendigung</u> [...]</p> <p>Die Teilnahmevereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Teilnahmevereinbarung, die ein Kontoinhaber zu seinem Konto mit der Raiffeisenbank abgeschlossen hat, endet jedenfalls mit der Beendigung dieser Kontoverbindung des Kontoinhabers.</p> <p>[...]</p> <p>Laufende periodische Entgelte, die der Kunde, der Verbraucher ist, für die Teilnahme am Electronic Banking bezahlt hat, werden ihm bei Beendigung der Teilnahmevereinbarung anteilig rückerstattet.</p>
<p>2. Voraussetzungen und Berechtigungen Für die Verwendung des von der Raiffeisenbank zur Verfügung gestellten Electronic Banking ist ein Konto bei der Raiffeisenbank erforderlich.</p> <p>Der oder die Inhaber des Kontos und die vom Kontoinhaber dazu autorisierten Zeichnungsberechtigten können im Rahmen ihrer vorgemerkten Berechtigungen über Electronic Banking Aufträge zum Konto erteilen oder Abfragen vornehmen.</p> <p>Darüber hinaus kann bei Kommunikation über die Datenkommunikationsleitung der Kontoinhaber noch Personen (natürliche oder juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, nachstehend „Abfrage-/Übermittlungsberechtigte“) benennen, die die Möglichkeit haben, Abfragen zum Konto zu tätigen und Auftragsdaten zwecks Vorbereitung späterer Auftragserteilung durch dazu berechnigte Personen zu übermitteln. Abfrage-/Übermittlungsberechtigte können natürliche Personen benennen, die für sie in diesem Rahmen tätig werden.</p> <p>Der Kontoinhaber und alle der Raiffeisenbank im Sinne dieses Punktes 2. benannten Personen werden zusammen nachstehend als „Verfüger“ bezeichnet.</p> <p>Die technischen Einrichtungen, über die auf das von der Raiffeisenbank zur Verfügung gestellte Electronic Banking zugegriffen wird, müssen den technischen Spezifikationen entsprechen, die die Raiffeisenbank dem Kontoinhaber bei Abschluss der Teilnahmevereinbarung bekannt gibt.</p> <p>Die Datenfernübertragung mit der Raiffeisenbank über Datenkommunikationsleitung setzt in der Regel den Einsatz eines Multi-Bank Standard-Programms mit den Funktionalitäten der neuesten Version des von der Raiffeisenbank angebotenen Programms voraus. Sollte die Teilnahme mit einer nicht von der Raiffeisenbank bezogenen multibankfähigen Fremdsoftware erfolgen, und diese Fremdsoftware eine Programmfunktion bieten, welche bei der von der Raiffeisenbank angebotenen Software nicht realisiert ist, besteht kein Anspruch auf die Bereitstellung dieser Funktionalität durch die Raiffeisenbank.</p> <p>Erfolgt die Nutzung des Electronic Banking durch mobilen Datenaustausch über die von der Raiffeisenbank im Rahmen eines nicht übertragbaren und nicht ausschließlichen Nutzungsrechts bereitgestellte, auf einem mobilen Endgerät gespeicherte Datenanwendungssoftware mit der Bezeichnung Raiffeisen Business Banking, können Abfragen zum Kontostand hinsichtlich der in das Electronic Banking eingebundenen Konten vorgenommen und / oder auf anderem Weg erfasste Zahlungsaufträge durch Eingabe einer TAN beauftragt werden. Für den Zugriff auf das Electronic Banking über Raiffeisen Business Banking</p>	<p>2. Berechtigungen und technische Voraussetzungen Für die Verwendung des von der Raiffeisenbank zur Verfügung gestellten Electronic Banking ist ein Konto bei der Raiffeisenbank erforderlich.</p> <p><u>a) Berechtigungen</u> Der oder die Kontoinhaber und die vom Kontoinhaber dazu autorisierten Zeichnungsberechtigten können im Rahmen ihrer vorgemerkten Berechtigungen über Electronic Banking Aufträge zum Konto erteilen und Informationen zum Konto abfragen. Zeichnungsberechtigte können Informationen zum Konto im selben Umfang wie ein Kontoinhaber abfragen, auch wenn diese Informationen die Zeit vor der Einräumung der Zeichnungsberechtigung betreffen.</p> <p>Darüber hinaus kann bei Kommunikation über die Datenkommunikationsleitung—Der Kontoinhaber kann bei ELBA-business Personen (natürliche oder juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, nachstehend „Abfrage-/Übermittlungsberechtigte“) benennen, die ausschließlich berechnigt sind, Informationen zum Konto im selben Umfang wie der Kontoinhaber abzufragen (auch wenn diese Informationen die Zeit vor der Einräumung der Abfrageberechtigten betreffen) und Auftragsdaten zwecks Vorbereitung späterer Auftragserteilung durch dazu berechnigte Personen zu übermitteln. Abfrage-/Übermittlungsberechtigte können natürliche Personen benennen, die für sie in diesem Rahmen tätig werden.</p> <p>Der Kontoinhaber und alle der Raiffeisenbank im Sinne dieses Punktes 2. benannten Personen werden zusammen nachstehend als „Verfüger“ bezeichnet.</p> <p><u>b) Erforderliche technische Einrichtungen</u> Die technischen Einrichtungen, über die auf das von der Raiffeisenbank zur Verfügung gestellte Electronic Banking zugegriffen wird, müssen den technischen Spezifikationen entsprechen, die die Raiffeisenbank dem Kontoinhaber bei Abschluss der Teilnahmevereinbarung bekannt gibt.</p> <p>Die Datenfernübertragung mit der Raiffeisenbank über Datenkommunikationsleitung—ELBA-business setzt in der Regel den Einsatz eines Multi-Bank Standard-Programms mit den Funktionalitäten der neuesten Version des von der Raiffeisenbank angebotenen Programms voraus. Sollte die Teilnahme mit einer nicht von der Raiffeisenbank bezogenen multibankfähigen Fremdsoftware erfolgen, und diese Fremdsoftware eine Programmfunktion bieten, welche bei der von der Raiffeisenbank angebotenen Software nicht realisiert ist, besteht kein Anspruch auf die Bereitstellung dieser Funktionalität durch die Raiffeisenbank.</p> <p>Erfolgt die Nutzung des Electronic Banking durch mobilen Datenaustausch über die von der Raiffeisenbank im Rahmen eines nicht übertragbaren und nicht ausschließlichen Nutzungsrechts bereitgestellte, auf einem mobilen Endgerät gespeicherte Datenanwendungssoftware mit der Bezeichnung Raiffeisen Business Banking, können Abfragen zum Kontostand hinsichtlich der in das Electronic Banking eingebundenen Konten vorgenommen und / oder auf anderem Weg erfasste Zahlungsaufträge im Rahmen des vereinbarten Identifikationsverfahrens (siehe Punkt 4.) beauftragt werden. Für den Zugriff auf das Electronic Banking</p>

<p>sind Verfügernummer und PIN einmalig bei Installation auf dem mobilen Endgerät zu verwenden. Der Zugriff auf Raiffeisen Business Banking erfolgt in weiterer Folge durch Eingabe eines Passwortes, das der Kunde bei Installation von Raiffeisen Business Banking festlegt.</p>	<p>über Raiffeisen Business Banking sind die dem Kunden von der Raiffeisenbank zugeordnete Verfügernummer und die PIN einmalig bei Installation auf dem mobilen Endgerät zu verwenden. Der Zugriff auf Raiffeisen Business Banking erfolgt in weiterer Folge durch Eingabe eines Passwortes, das der Kunde bei Installation von Raiffeisen Business Banking festlegt.</p>
<p>4. Identifikationsmerkmale a) Zugriff auf Electronic Banking (i) Für den Zugriff auf das Electronic Banking sind einzugeben – die Verfügernummer und eine persönliche Identifikationsnummer (nachstehend „PIN“), die beide von der Raiffeisenbank vergeben werden, oder – der Benutzername, das Passwort und die PIN. Je nach Einstiegsart ist zuvor auch das Bundesland der Raiffeisenbank einzugeben.</p> <p>Bei dreifacher Falscheingabe der PIN sind auch die IBAN oder Depotnummer und die Bankleitzahl der Raiffeisenbank einzugeben.</p> <p>Die PIN kann vom Verfüger über Electronic Banking jederzeit geändert werden.</p> <p>(ii) In der mobilen Version von Electronic Banking („App“) kann der Verfüger biometrische Erkennungsmerkmale (wie zB Fingerprint oder Gesichtserkennung) als weitere Identifikationsmerkmale aktivieren. Dadurch wird dem Verfüger ein Zugriff auf das Electronic Banking mit einem biometrischen Erkennungsmerkmal anstelle der Eingabe der PIN ermöglicht. Die Verwendung des biometrischen Erkennungsmerkmals ist nur auf mobilen Endgeräten mit dafür geeigneter technischer Ausstattung und den dort gespeicherten biometrischen Erkennungsmerkmalen möglich.</p> <p>Die Verwendung erfordert die Aktivierung des biometrischen Erkennungsmerkmals in der App durch den Verfüger. Die Aktivierung erfolgt durch – Einstieg in die App unter Eingabe von Verfügernummer, Bundesland der Raiffeisenbank und PIN oder von Benutzername, Passwort und PIN und – Bestätigung der Aktivierung durch Eingabe einer gültigen TAN (siehe nachstehend Punkt 4b). Nach erstmaliger Aktivierung eines biometrischen Erkennungsmerkmals kann der Verfüger ohne weiteres auf ein anderes vom Endgerät unterstütztes biometrisches Merkmal umstellen.</p> <p>Eine Deaktivierung des biometrischen Erkennungsmerkmals kann vom Verfüger jederzeit im Bereich „Einstellungen“ der App erfolgen. Bei Verlust oder Diebstahl des mobilen Endgerätes hat der Verfüger die Deaktivierung bei der Raiffeisenbank zu veranlassen. Eine Änderung der PIN führt ebenso automatisch zu einer Deaktivierung, eine neuerliche Aktivierung ist jedoch jederzeit im Bereich „Einstellungen“ der App möglich. Der Verfüger hat sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf das mobile Endgerät haben.</p> <p>Die biometrischen Erkennungsmerkmale sind ausschließlich am mobilen Endgerät des Verfügers gespeichert. Kann das mobile Endgerät des Verfügers das biometrische Erkennungsmerkmal nicht erkennen, bedarf es für den Einstieg in die App neben den sonstigen vereinbarten Identifikationsmerkmalen der Eingabe der PIN.</p>	<p>4. Identifikationsverfahren a) Arten der Identifikationsverfahren Die Raiffeisenbank vereinbart mit dem Kunden, der als Kontoinhaber, Zeichnungsberechtigter oder Abfrage-/Übermittlungsberechtigter im Sinne des Punkts 2 a) das Electronic Banking nutzen will, welches der nachstehend behandelten Identifikationsverfahren für den Zugriff auf Electronic Banking sowie der Erteilung von Aufträgen und Abgabe von Erklärungen im Electronic Banking Verwendung findet.</p> <p>Die persönliche Identifikationsnummer („nachstehend PIN“) auf die in diesen Bedingungen Bezug genommen wird, wird von der Raiffeisenbank vergeben und kann vom Kunden über Electronic Banking jederzeit geändert werden.</p> <p>(i) PIN/TAN-Verfahren Die Identifikation erfolgt durch Eingabe der PIN und einer nur einmal verwendbaren Transaktionsnummer („TAN“).</p> <p>Die für eine konkrete Identifikation aktuell benötigte TAN wird je nach Vereinbarung – dem Kunden von der Raiffeisenbank an einen vom Kunden bekannt gegebenen Mobiltelefon-Anschluss per SMS übermittelt („Raiffeisen smsTAN“), oder – vom Kunden mittels der von der Raiffeisenbank zur Verfügung gestellten Einrichtungen ermittelt („Raiffeisen card-TAN“).</p> <p>(ii) Raiffeisen Signatur-App Der Kunde installiert im Zuge der Registrierung auf seinem Endgerät eine von der Raiffeisenbank zur Verfügung gestellte Applikation („Raiffeisen Signatur-App“). Die Verknüpfung der Raiffeisen Signatur-App mit den Electronic Banking Systemen der Raiffeisenbank über das Internet erfolgt automatisch oder über einen dem Kunden im Electronic Banking angezeigten oder in der Raiffeisenbank übergebenen Aktivierungs-Code. Die Identifizierung unter Verwendung der Raiffeisen Signatur-App erfolgt durch Eingabe der vom Kunden im Zuge der Registrierung zu diesem Verfahren festgelegten persönlichen Identifikationsnummer („Signatur-Code“). Durch diese Eingabe wird zum Zwecke der Identifikation automatisch eine zuvor aus den Electronic Banking Systemen der Raiffeisenbank an das Endgerät des Kunden übermittelte, für den Kunden nicht sichtbare einmalige Transaktionsnummer wieder an die Electronic Banking Systeme der Raiffeisenbank rückgesendet.</p> <p>In der Applikation für die mobile Version von Electronic Banking („ELBA-App“) ist die Raiffeisen Signatur-App integriert.</p> <p>(iii) Sonstige elektronische Signatur in ELBA business Welche sonstigen elektronischen Signaturen im Rahmen von ELBA business verwendet werden können, wird auf den Electronic Banking Internetseiten der Raiffeisenbank bekannt gegeben.</p> <p>b) Verwendung biometrischer Erkennungsmerkmale in Identifikationsverfahren Sowohl für das PIN/TAN-Verfahren als auch für die Verwendung im Rahmen der Raiffeisen Signatur-App kann der Kunde bei entsprechender technischer Ausstattung seines Endgerätes in der ELBA-App biometrische Erkennungsmerkmale (wie zB Fingerprint oder Gesichtserkennung) aktivieren und mit diesen biometrischen Erkennungsmerkmalen die Übermittlung der gespeicherten PIN oder des Signatur-Codes an die Electronic Banking Systeme der Raiffeisenbank auslösen. Nach erstmaliger Aktivierung eines biometrischen Erkennungsmerkmals kann der Kunde auch auf ein anderes vom Endgerät unterstütztes biometrisches Merkmal umstellen.</p> <p>Die biometrischen Erkennungsmerkmale sind ausschließlich am Endgerät des Kunden gespeichert. Kann das Endgerät des Kunden das biometrische Erkennungsmerkmal nicht erkennen, ist die PIN oder der Signatur-Code manuell einzugeben und zur Übermittlung freizugeben.</p> <p>Eine Deaktivierung des biometrischen Erkennungsmerkmals</p>

<p>b) <u>Erteilung von Aufträgen und Abgabe von Erklärungen</u> Bei Erteilung von Aufträgen sowie für andere verbindliche Erklärungen des Verfüggers ist zusätzlich eine nur einmal verwendbare Transaktionsnummer („TAN“) einzugeben.</p> <p>Neue TAN werden dem Verfügger von der Raiffeisenbank zeitgerecht auf dem in der Teilnahmevereinbarung festgelegten Weg zur Verfügung gestellt oder vom Verfügger mittels der von der Raiffeisenbank zur Verfügung gestellten Einrichtungen ermittelt. Die Raiffeisenbank kann mit dem Verfügger eine von der Teilnahmevereinbarung abweichende Übermittlungsart vereinbaren. Dabei kann auch vorgesehen werden, dass der Verfügger über Electronic Banking die Übermittlung einer für einen bestimmten Auftrag benötigten TAN an einen vom Verfügger bekannt gegebenen Mobiltelefon-Anschluss abrufen („Raiffeisen smsTAN“).</p> <p>c) <u>Weitere Identifikationsmerkmale</u> [...]</p> <p>d) <u>Elektronische Signatur</u> In welchem Umfang an Stelle von Verfüggernummer, PIN und TAN bzw. Benutzername, Passwort und PIN auch eine von der Raiffeisenbank akzeptierte elektronische Signatur verwendet werden kann und welche elektronischen Signaturen die Raiffeisenbank akzeptiert, wird über Electronic Banking, insbesondere die dafür verwendete Internetseite der Raiffeisenbank, bekannt gegeben. Soweit in diesen Bedingungen auf Identifikationsmerkmale Bezug genommen wird, gilt die betreffende Bestimmung – soweit nicht anders gesagt – auch für die zur Signaturerstellung erforderlichen Identifikationsmerkmale (insbesondere eine Signaturkarte oder einen anderen zur Signaturerstellung erforderlichen Datenträger und eine Signatur-PIN).</p> <p>e) <u>Transaktions-Passwort bei Wertpapiertransaktionen</u> Bei Wertpapiertransaktionen kann der Verfügger ein wieder verwendbares Transaktions-Passwort definieren. Die Definition des Transaktions-Passwortes, eine Änderung oder ein Widerruf des Transaktions-Passwortes sind vom Verfügger selbst durch Eingabe einer TAN zu bestätigen.</p> <p>f) <u>Datenkommunikationsleitung</u> Bei Kommunikation über eine Datenkommunikationsleitung erhält jeder Kunde zusätzlich eine zugeordnete Kommunikationsberechtigung (Lizenznummer) und ein jederzeit änderbares Passwort.</p> <p>g) <u>Zusammenwirken mehrerer Verfügger</u> [...]</p>	<p>kann vom Kunden jederzeit im Bereich „Einstellungen“ der ELBA-App erfolgen. Bei Verlust oder Diebstahl des mobilen Endgerätes hat der Kunde die Deaktivierung bei der Raiffeisenbank zu veranlassen. Eine Änderung der PIN oder des Signatur-Codes führt ebenso automatisch zu einer Deaktivierung des biometrischen Erkennungsmerkmals, eine neuerliche Aktivierung ist jedoch jederzeit im Bereich „Einstellungen“ der ELBA-App möglich. Der Kunde hat sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf das Endgerät haben.</p> <p>c) <u>Zugriff auf Electronic Banking</u> Der Zugriff auf das Electronic Banking erfolgt unter Verwendung des vereinbarten Identifikationsverfahrens. Zusätzlich sind je nach Einstiegsart ist zuvor auch das Bundesland der Raiffeisenbank und die von der Raiffeisenbank vergebene Verfüggernummer sowie die PIN einzugeben.</p> <p>Bei dreifacher Falscheingabe der PIN sind auch die IBAN oder Depotnummer und die Bankleitzahl der Raiffeisenbank einzugeben.</p> <p>d) <u>Erteilung von Aufträgen und Abgabe von Erklärungen</u> Für die Erteilung von Aufträgen sowie die Abgabe anderer verbindlicher Erklärungen im Electronic Banking hat der Kunde – soweit sich nicht aus den Eingabefeldern ergibt, dass die Eingabe einer SMS-TAN ausreicht – das mit ihm vereinbarte Identifikationsverfahren zu verwenden.</p> <p>Neue TAN werden dem Verfügger von der Raiffeisenbank zeitgerecht auf dem in der Teilnahmevereinbarung festgelegten Weg zur Verfügung gestellt oder vom Verfügger mittels der von der Raiffeisenbank zur Verfügung gestellten Einrichtungen ermittelt. Die Raiffeisenbank kann mit dem Verfügger eine von der Teilnahmevereinbarung abweichende Übermittlungsart vereinbaren. Dabei kann auch vorgesehen werden, dass der Verfügger über Electronic Banking die Übermittlung einer für einen bestimmten Auftrag benötigten TAN an einen vom Verfügger bekannt gegebenen Mobiltelefon-Anschluss abrufen („Raiffeisen smsTAN“).</p> <p>e) <u>Weitere Identifikationsmerkmale</u> [...]</p> <p>d) <u>Elektronische Signatur</u> In welchem Umfang an Stelle von Verfüggernummer, PIN und TAN bzw. Benutzername, Passwort und PIN auch eine von der Raiffeisenbank akzeptierte elektronische Signatur verwendet werden kann und welche elektronischen Signaturen die Raiffeisenbank akzeptiert, wird über Electronic Banking, insbesondere die dafür verwendete Internetseite der Raiffeisenbank, bekannt gegeben. Soweit in diesen Bedingungen auf Identifikationsmerkmale Bezug genommen wird, gilt die betreffende Bestimmung – soweit nicht anders gesagt – auch für die zur Signaturerstellung erforderlichen Identifikationsmerkmale (insbesondere eine Signaturkarte oder einen anderen zur Signaturerstellung erforderlichen Datenträger und eine Signatur-PIN).</p> <p>f) <u>Transaktionspasswort bei Wertpapiertransaktionen</u> Bei Wertpapiertransaktionen kann der Kunde ein wieder verwendbares Transaktions-Passwort definieren. Die Definition des Transaktions-Passwortes, eine Änderung oder ein Widerruf des Transaktions-Passwortes sind vom Kunden selbst durch Eingabe des vereinbarten Identifikationsmerkmals zu bestätigen.</p> <p>f) <u>Datenkommunikationsleitung</u> g) <u>ELBA-business</u> Für die Kommunikation im Rahmen von ELBA-business erhält jeder Kunde zusätzlich eine zugeordnete Kommunikationsberechtigung (Lizenznummer) und ein jederzeit änderbares Passwort.</p> <p>h) <u>Zusammenwirken mehrerer Kunden</u> [...]</p>
<p>5. Auftragsbearbeitung im Electronic Banking Unmittelbar nach vollständiger Eingabe der vereinbarten Identifikationsmerkmale und vollständiger Eingabe der Daten eines Auftrages bestätigt die Raiffeisenbank dem Verfügger den Erhalt der Daten. Bei Aufträgen, die unter Verwendung einer von der Bank akzeptierten elektronischen Signatur erteilt werden, erfolgt nach Einlangen des Auftrags in der Datenverarbeitung der Bank und vor der weiteren Bearbeitung die Prüfung der Gültigkeit des</p>	<p>5. Auftragsbearbeitung im Electronic Banking Unmittelbar nach vollständiger Eingabe der vereinbarten Identifikationsmerkmale und vollständiger Eingabe der Daten eines Auftrages bestätigt die Raiffeisenbank dem Kunden den Erhalt der Daten. Bei Aufträgen, die unter Verwendung einer sonstigen elektronischen Signatur (Punkt 4 a) (iii) erteilt werden, erfolgt nach Einlangen des Auftrags in der Datenverarbeitung der Bank und vor der weiteren Bearbeitung die Prüfung der Gültigkeit des</p>

<p>zugehörigen Zertifikats.</p> <p>[...]</p>	<p>zugehörigen Zertifikats.</p> <p>[...]</p>
<p>6. Sorgfaltspflichten der Verfüger und Haftung Jeden Verfüger treffen nachstehende Sorgfaltspflichten:</p> <p>i. Die Identifikationsmerkmale müssen geheim gehalten werden. Es ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf die Identifikationsmerkmale haben. Zulässig ist die Weitergabe von Identifikationsmerkmalen an Zahlungsauslösedienstleister oder Kontoinformationsdienstleister. Ist Übermittlung der TAN über einen Mobiltelefonanschluss vereinbart, ist für die Gültigkeitsdauer der TAN auch sicherzustellen, dass Dritte keinen Zugriff auf die Telefone dieses Mobiltelefonanschlusses haben.</p> <p>ii. Wenn der Verdacht besteht, dass ein unbefugter Dritter die Möglichkeit zum Missbrauch eines Identifikationsmerkmals erlangt haben könnte, hat der Verfüger unverzüglich die in Punkt 7. vorgesehenen Schritte zu setzen.</p> <p>iii. [...]</p> <p>iv. [...]</p> <p>v. [...]</p> <p>Der Kontoinhaber ist dafür verantwortlich, dass alle zu seinem Konto oder Depot als Verfüger vorgemerkten Personen diese Sorgfaltspflichten kennen und erfüllen.</p> <p>Aufträge der Verfüger werden zulasten des Kontos auf Rechnung des Kontoinhabers durchgeführt. Allfällige Überziehungen des Kontos werden im Rahmen des Electronic Banking auch zugelassen, wenn sie auf Verfügungen eines Zeichnungsberechtigten zurückgehen. Für derartige Überziehungen haftet der Kontoinhaber uneingeschränkt.</p> <p>Unternehmer haften für Schäden, die der Raiffeisenbank aus der Verletzung dieser Sorgfaltspflichten durch einen Verfüger entstehen, bei jeder Art des Verschuldens des Verfügers betragsmäßig unbegrenzt.</p>	<p>6. Sorgfaltspflichten der Kunden und Haftung Jeden Kunden treffen nachstehende Sorgfaltspflichten:</p> <p>i. Die im Rahmen des vereinbarten Identifikationsverfahrens (einschließlich einer sonstigen elektronischen Signatur (Punkt 4 a) (iii)) zu verwendenden Identifikationsmerkmale müssen geheim gehalten werden. Es ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf die Identifikationsmerkmale haben. Zulässig ist die Weitergabe der mit der Raiffeisenbank vereinbarten Identifikationsmerkmale an Zahlungsauslösedienstleister oder Kontoinformationsdienstleister, wobei Zeichnungsberechtigte und Abfrage-/Übermittlungsberechtigte dazu auch ohne Zustimmung des Kontoinhabers berechtigt sind. Ist für die Verwendung eines vereinbarten Identifikationsverfahrens ein Mobiltelefonanschluss erforderlich, ist für die Gültigkeitsdauer des in diesem Identifikationsverfahren verwendeten Identifikationsmerkmals auch sicherzustellen, dass Dritte keinen Zugriff auf die Telefone dieses Mobiltelefonanschlusses haben. Wird für das Identifikationsverfahren ein sonstiges Endgerät verwendet, ist für die Gültigkeitsdauer des in diesem Identifikationsverfahren verwendeten Identifikationsmerkmals auch sicherzustellen, dass Dritte keinen Zugriff auf dieses Endgerät haben.</p> <p>ii. Wenn der Verdacht besteht, dass ein unbefugter Dritter die Möglichkeit zum Missbrauch eines Identifikationsmerkmals erlangt haben könnte, hat der Kunde unverzüglich die in Punkt 7. vorgesehenen Schritte zu setzen.</p> <p>iii. [...]</p> <p>iv. [...]</p> <p>v. [...]</p> <p>Der Kontoinhaber ist dafür verantwortlich, dass alle anderen Personen, denen er zu seinem Konto oder Depot Electronic Banking-Berechtigungen eingeräumt hat, diese Sorgfaltspflichten kennen und erfüllen.</p> <p>Aufträge der Personen, denen der Kontoinhaber zu seinem Konto oder Depot Electronic Banking-Berechtigungen eingeräumt hat, werden zulasten des Kontos/Depots auf Rechnung des Kontoinhabers durchgeführt. Allfällige Überziehungen des Kontos werden im Rahmen des Electronic Banking auch zugelassen, wenn sie auf Verfügungen eines Zeichnungsberechtigten zurückgehen. Für derartige Überziehungen haftet der Kontoinhaber uneingeschränkt.</p> <p>Unternehmer haften für Schäden, die der Raiffeisenbank aus der schuldhaften Verletzung dieser Sorgfaltspflichten durch sie oder Personen, denen sie zu ihrem Konto oder Depot Electronic Banking-Berechtigungen eingeräumt haben, entstehen, bei jeder Art des Verschuldens des Verfügers betragsmäßig unbegrenzt.</p>
<p>7. Sperre der Zugriffsberechtigung</p> <p>Die Sperre einer Zugriffsberechtigung kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Verfüger wie folgt beauftragt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – jederzeit telefonisch bei der dafür eingerichteten Raiffeisen SperrHotline für Karten und Electronic Banking, deren Telefonnummer die Raiffeisenbank dem Kontoinhaber bekannt gegeben hat und die auf der Internet-Seite www.raiffeisen.at abrufbar ist, oder – zu den jeweiligen Öffnungszeiten bei der Raiffeisenbank. <p>[...]</p> <p>Bei Verlust der von der Raiffeisenbank ausgegebenen bzw. vom Verfüger erstellten Identifikationsmerkmale, bei Verlust der zur Erstellung einer elektronischen Signatur erforderlichen Identifikationsmerkmale (insbesondere einer Signaturkarte oder eines anderen zur Signaturerstellung erforderlichen Datenträgers) oder bei Bestehen des Verdachtes, dass eine unbefugte Person die Möglichkeit zum Missbrauch eines Identifikationsmerkmals erlangt hat, ist der Verfüger verpflichtet, wenn (wie zB bei einem biometrischen Erkennungsmerkmal) möglich das Identifikationsmerkmal zu deaktivieren oder ansonsten die Sperre der betroffenen Zugriffsberechtigungen zu veranlassen. Sollte eine sofortige Sperre der Zugriffsberechtigung auf den vorstehend</p>	<p>7. Sperre der Zugriffsberechtigung</p> <p>a) <u>Sperre über Veranlassung des Kunden</u> Der Kunde kann die Sperre seiner Zugriffsberechtigung auf Electronic Banking wie folgt beauftragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – jederzeit telefonisch bei der dafür eingerichteten Raiffeisen SperrHotline für Karten und Electronic Banking, deren Telefonnummer die Raiffeisenbank dem Kunden bekannt gegeben hat und die auf der Internet-Seite www.raiffeisen.at abrufbar ist, oder – zu den jeweiligen Öffnungszeiten bei der Raiffeisenbank. <p>[...]</p> <p>Bei Verlust eines im Rahmen des vereinbarten Identifikationsverfahrens zu verwendenden Identifikationsmerkmals, bei Verlust der zur Erstellung einer sonstigen elektronischen Signatur (Punkt 4 a) (iii) erforderlichen Identifikationsmerkmale (insbesondere einer Signaturkarte oder eines anderen zur Signaturerstellung erforderlichen Datenträgers) oder bei Bestehen des Verdachtes, dass eine unbefugte Person die Möglichkeit zum Missbrauch eines Identifikationsmerkmals oder eines aktivierten biometrischen Erkennungsmerkmals erlangt hat, ist der Kunde verpflichtet, wenn (wie zB bei einem biometrischen Erkennungsmerkmal) möglich das Identifikationsmerkmal bzw biometrische Erkennungsmerkmal zu deaktivieren oder ansonsten die</p>

<p>beschriebenen Wegen nicht möglich sein, wird der Verfüger zunächst die PIN ändern oder im Sperrfenster (aufrufbar unter der Rubrik „Sicherheit“ des Electronic Banking) die Sperre der Zugriffsberechtigung herbeiführen. Auch in diesem Fall wird der Verfüger zum frühest möglichen Zeitpunkt die Sperre auf dem vorstehend beschriebenen Weg veranlassen.</p> <p>Ein Zeichnungsberechtigter ist berechtigt, seinen Zugriff auf das Electronic Banking sperren zu lassen. Der Kontoinhaber ist darüber hinaus berechtigt, den Zugriff aller Zeichnungsberechtigten auf seine Konten oder Wertpapierdepots sperren zu lassen.</p> <p>Nach vierfacher Falscheingabe der PIN im Sperrfenster wird der Zugriff automatisch gesperrt.</p> <p>Die Raiffeisenbank ist berechtigt, den Zugriff eines Verfügers auf das von der Raiffeisenbank zur Verfügung gestellte Electronic Banking ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Verfügers zu sperren, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> i. [...] ii. [...] iii. der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit einer mit dem Electronic Banking verbundenen Kreditgewährung (eingräumte Kontoüberziehung oder Überschreitung) nicht nachgekommen ist und <ul style="list-style-type: none"> - entweder die Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögenslage des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist, - oder beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht. <p>Die Aufhebung einer Sperre ist nur durch die Raiffeisenbank möglich. Es bedarf dazu einer Weisung des Kontoinhabers oder – soweit es die Aufhebung der vom Zeichnungsberechtigten veranlassten Sperre seines eigenen Zugriffs betrifft - des Zeichnungsberechtigten.</p> <p>[...]</p>	<p>Sperre der betroffenen Zugriffsberechtigungen zu veranlassen. Sollte eine sofortige Sperre der Zugriffsberechtigung auf den vorstehend beschriebenen Wegen nicht möglich sein, wird der Kunde zunächst die PIN ändern oder im Sperrfenster (aufrufbar unter der Rubrik „Sicherheit“ des Electronic Banking) die Sperre der Zugriffsberechtigung herbeiführen. Auch in diesem Fall wird der Kunde zum frühest möglichen Zeitpunkt die Sperre auf dem vorstehend beschriebenen Weg veranlassen.</p> <p>Jeder Kunde ist berechtigt, seinen Zugriff auf das Electronic Banking sperren zu lassen. Der Kontoinhaber ist darüber hinaus auch berechtigt, den Zugriff aller Zeichnungsberechtigten auf seine Konten oder Wertpapierdepots für alle Personen, denen er zu seinem Konto oder Depot Electronic Banking-Berechtigungen eingeräumt hat, sperren zu lassen.</p> <p>Nach fünffacher Falscheingabe der PIN oder des Signatur-Codes wird der Zugriff automatisch gesperrt.</p> <p>Die Aufhebung einer vom Kunden veranlassten Sperre ist nur durch die Raiffeisenbank möglich. Es bedarf dazu einer Weisung des von der Sperre betroffenen Kunden oder – wenn sich der Zugriff auf das Konto einer anderen Person bezieht - des Kontoinhabers.</p> <p>b) Sperre über Veranlassung der Raiffeisenbank Die Raiffeisenbank ist berechtigt, den Zugriff eines Verfügers auf das von der Raiffeisenbank zur Verfügung gestellte Electronic Banking ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Verfügers von sich aus zu sperren, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> i. [...] ii. [...] iii. der Kontoinhaber, auf dessen Konto sich der gesperrte Zugriff bezieht, seinen Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit einer mit dem Electronic Banking verbundenen Kreditgewährung (eingräumte Kontoüberziehung oder Überschreitung) nicht nachgekommen ist und <ul style="list-style-type: none"> - entweder die Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögenslage des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist, - oder beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht. <p>Die Aufhebung einer Sperre ist nur durch die Raiffeisenbank möglich. Es bedarf dazu einer Weisung des Kontoinhabers oder – soweit es die Aufhebung der vom Zeichnungsberechtigten veranlassten Sperre seines eigenen Zugriffs betrifft – des Zeichnungsberechtigten.</p> <p>[...]</p> <p>Eine von der Raiffeisenbank veranlasste Sperre eines Zugriffs auf das Electronic Banking wird von der Raiffeisenbank aufgehoben, sobald die Gründe für die Sperre nicht mehr vorliegen.</p>
<p>8. Haftung der Raiffeisenbank gegenüber Unternehmern für Fehlfunktionen im Electronic Banking Im Verhältnis zu Kunden, die Unternehmer sind, haftet die Raiffeisenbank für durch Fehlfunktionen im Electronic Banking verursachte Schäden nur dann, wenn diese Fehlfunktionen auf von der Raiffeisenbank zu vertretendes grob schuldhaftes Verhalten zurückzuführen sind. Sollte diese Haftungsbegrenzung aus welchen Gründen immer nicht wirksam sein und die Raiffeisenbank gegenüber einem Unternehmer für Schäden haften, ohne dass ein von der Raiffeisenbank zu vertretendes Verschulden vorläge, so ist diese Haftung pro schädigendem Ereignis und geschädigtem Kontoinhaber auf EUR 20.000,00 und überdies insgesamt gegenüber allen Kunden auf höchstens EUR 400.000,00 begrenzt. Die Raiffeisenbank trifft aber jedenfalls keine Haftung, wenn der Schaden durch einen unabhängigen Dritten oder sonst durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wurde, das weder auf einen Fehler in der Beschaffenheit noch auf einem Versagen der Mittel der automationsunterstützten Datenverarbeitung der Raiffeisenbank beruht.</p>	<p>8. Haftung der Raiffeisenbank gegenüber Unternehmern für Fehlfunktionen im Electronic Banking Im Verhältnis zu Kunden, die Unternehmer sind, haftet die Raiffeisenbank für durch Fehlfunktionen im Electronic Banking verursachte Schäden nur dann, wenn diese Fehlfunktionen auf von der Raiffeisenbank zu vertretendes grob schuldhaftes Verhalten zurückzuführen sind. Sollte diese Haftungsbegrenzung aus welchen Gründen immer nicht wirksam sein und die Raiffeisenbank gegenüber einem Unternehmer für Schäden haften, ohne dass ein von der Raiffeisenbank zu vertretendes Verschulden vorläge, so ist diese Haftung pro schädigendem Ereignis und geschädigtem Kunden auf EUR 20.000,00 und überdies insgesamt gegenüber allen ihren Kunden auf höchstens EUR 400.000,00 begrenzt. Die Raiffeisenbank trifft aber jedenfalls keine Haftung, wenn der Schaden durch einen unabhängigen Dritten oder sonst durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wurde, das weder auf einen Fehler in der Beschaffenheit noch auf einem Versagen der Mittel der automationsunterstützten Datenverarbeitung der Raiffeisenbank beruht.</p>
<p>10. Änderungen der Teilnehmervereinbarung und dieser Bedingungen Änderungen der Teilnehmervereinbarung oder dieser Bedingungen werden dem Kunden von der Raiffeisenbank spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens wie in Z 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen</p>	<p>10. Änderungen der Teilnehmervereinbarung und dieser Bedingungen Änderungen der Teilnehmervereinbarung oder dieser Bedingungen werden dem Kontoinhaber von der Raiffeisenbank spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens wie in Z 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen angeboten. Die Zustimmung des Kontoinhabers zu</p>

<p>Änderungen gilt als erteilt, wenn bei der Raiffeisenbank vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird die Raiffeisenbank den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Ein Änderungsangebot im Sinne der Z 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Änderungen der in der Teilnahmevereinbarung oder den Bedingungen vereinbarten Leistungen der Raiffeisenbank und der Entgelte des Kunden ist nur zulässig und wirksam, wenn die dafür in den die Ziffern 43 Abs. 2, 44 und 46 bis 47a der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.</p> <p>[...]</p>	<p>diesen Änderungen gilt – auch mit Wirkung für alle Personen, denen er zu seinem Konto oder Depot Electronic Banking-Berechtigungen eingeräumt hat – als erteilt, wenn bei der Raiffeisenbank vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kontoinhabers einlangt. Darauf wird die Raiffeisenbank den Kontoinhaber im Änderungsangebot hinweisen. Ein Änderungsangebot im Sinne der Z 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Änderungen der in der Teilnahmevereinbarung oder den Bedingungen vereinbarten Leistungen der Raiffeisenbank und der dafür zu zahlenden Entgelte des Kunden ist nur zulässig und wirksam, wenn die dafür in den die Ziffern 43 Abs. 2, 44 und 46 bis 47a der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.</p> <p>[...]</p>
<p>11. Finanzstatus und Depotabfrage Der Finanzstatus ist eine Auflistung aller vom Kunden für die Aufnahme in den Finanzstatus ausgewählten Raiffeisenprodukte. Raiffeisenprodukte im Sinne dieser Bestimmung sind alle Geschäfte, die in der im Finanzstatus aufrufbaren Produktliste verzeichnet sind und die die Raiffeisenbank entweder selbst mit dem Kunden abgeschlossen (wie zB Konten und Depots) oder die sie ihm mit anderen Unternehmen vermittelt (wie zB Bausparen, Leasing und Versicherung) hat. Die Auswahl der Raiffeisenprodukte kann über Electronic Banking unter Verwendung einer TAN erfolgen und auch geändert werden.</p> <p>Die zu Raiffeisenprodukten abrufbaren Daten werden von der Raiffeisenbank je nach Verfügbarkeit aktualisiert und verwaltet. Angegebene Kursinformationen, Statistiken und Tabellen werden unterschiedlich zeitverzögert dargestellt, diese Informationen stellen daher keine Anlageberatung dar und sind auch keine geeignete Grundlage für eine Anlageentscheidung des Kunden.</p> <p>Daten, die sich auf von der Raiffeisenbank vermittelte Raiffeisenprodukte beziehen, werden von den Vertragspartnern des Kunden aufgrund der vom Kunden gesondert erklärten Zustimmung zur Verfügung gestellt und von der Raiffeisenbank nicht auf Vollständigkeit, Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität geprüft.</p> <p>[...]</p>	<p>11. Finanzstatus und Depotabfrage Der Finanzstatus ist eine Auflistung aller vom Kontoinhaber für die Aufnahme in den Finanzstatus ausgewählten Raiffeisenprodukte. Raiffeisenprodukte im Sinne dieser Bestimmung sind alle Geschäfte, die in der im Finanzstatus aufrufbaren Produktliste verzeichnet sind und die die Raiffeisenbank entweder selbst mit dem Kontoinhaber abgeschlossen (wie zB Konten und Depots) oder die sie ihm mit anderen Unternehmen vermittelt (wie zB Bausparen, Leasing und Versicherung) hat. Die Auswahl der Raiffeisenprodukte kann über Electronic Banking unter Verwendung einer TAN erfolgen und auch geändert werden.</p> <p>Die zu Raiffeisenprodukten abrufbaren Daten werden von der Raiffeisenbank je nach Verfügbarkeit aktualisiert und verwaltet. Angegebene Kursinformationen, Statistiken und Tabellen werden unterschiedlich zeitverzögert dargestellt, diese Informationen stellen daher keine Anlageberatung dar und sind auch keine geeignete Grundlage für eine Anlageentscheidung des Kunden.</p> <p>Daten, die sich auf von der Raiffeisenbank vermittelte Raiffeisenprodukte beziehen, werden von den Vertragspartnern des Kontoinhabers aufgrund der von ihm gesondert erklärten Zustimmung zur Verfügung gestellt und von der Raiffeisenbank nicht auf Vollständigkeit, Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität geprüft.</p> <p>[...]</p>
<p>12. Wertpapiere [...] c) Informationen und Kurse [...]</p> <p>[...]</p>	<p>12. Wertpapiere [...] c) Informationen und Kurse [...]</p> <p>iii. Realtime-Kurse Auf Grundlage einer besonderen Vereinbarung ermöglicht die Raiffeisenbank dem Kunden für nicht-unternehmerische Zwecke den Zugriff auf von dritten Kurslieferanten zur Verfügung gestellte Realtime-Kurse der bei Abschluss der Vereinbarung im Preis-/Leistungsverzeichnis aufgelisteten Handelsplätze. Die Verpflichtung der Raiffeisenbank besteht ausschließlich in der Verschaffung des Zugriffs auf die vom Drittlieferanten zur Verfügung gestellten Kurse beschränkt. Die Raiffeisenbank ist nicht für die Aktualität und Richtigkeit dieser Kurse verantwortlich.</p> <p>Das für die Verschaffung des Zugriffs auf die Kurse an die Raiffeisenbank zu zahlende monatliche Entgelt ist im der Vereinbarung zugrundeliegenden Preis-/Leistungsverzeichnis enthalten. Es ist im Nachhinein zur Zahlung fällig. Der Kunde ist berechtigt, die Vereinbarung über den Zugriff auf die Realtime-Kurse jederzeit mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Kündigung lässt den Entgeltsanspruch der Raiffeisenbank für den Monat, in dem die Kündigung erklärt wird, unberührt.</p> <p>[...]</p>
<p>14. Bezahlen über Electronic Banking [...] b) e-Rechnung Im Rahmen der Dienstleistung e-Rechnung werden Rechnungen des von einem Verfüger ausgewählten Rechnungsstellers elektronisch über das von der Raiffeisenbank zur Verfügung gestellte Electronic Banking präsentiert. Der Verfüger hat die Möglichkeit, die ihm präsentierten Rechnungen zu prüfen und – je nach Wunsch – durch einen über das Electronic Banking erteilten Überweisungsauftrag zugunsten eines vom Rech-</p>	<p>14. Bezahlen über Electronic Banking [...] b) e-Rechnung Im Rahmen der noch bis 14. September 2019 zur Verfügung stehenden Dienstleistung e-Rechnung werden Rechnungen des von einem Kunden ausgewählten Rechnungsstellers elektronisch über das von der Raiffeisenbank zur Verfügung gestellte Electronic Banking präsentiert. Der Kunde hat die Möglichkeit, die ihm präsentierten Rechnungen zu prüfen und – je nach Wunsch – durch einen über das Electronic Banking erteilten</p>

nungssteller bekannt gegebenen Kontos zu bezahlen. [...]	Überweisungsauftrag zugunsten eines vom Rechnungssteller bekannt gegebenen Kontos zu bezahlen. [...]
15. Telefonservice (TSC) [...] Bei Inanspruchnahme des Telefonservice hat der Verfüger seinen Namen und allfällige sonstige Identifikationsmerkmale bekannt zu geben und seine PIN über die Telefontastatur einzugeben. Kunden des Telefonservices benötigen keine TAN. Alle vom Verfüger mit dem Telefonservice-Center geführten Telefonate werden aus Sicherheitsgründen aufgezeichnet und dürfen als Beweismittel verwendet werden.	15. Telefonservice (TSC) [...] Bei Inanspruchnahme des Telefonservice hat der Kunde seinen Namen und allfällige sonstige Identifikationsmerkmale bekannt zu geben und sich durch Eingabe der verlangten Stellen der PIN über die Telefontastatur oder durch Verwendung eines anderen vereinbarten Identifikationsverfahrens zu identifizieren . Alle vom Kunden mit dem Telefonservice-Center geführten Telefonate werden aus Sicherheitsgründen aufgezeichnet und dürfen als Beweismittel verwendet werden.
16. Software-Lizenz Für die Kommunikation im Rahmen des Electronic Banking über Datenkommunikationsleitung stellt die Raiffeisenbank ein Programm (nachstehend kurz "Programm") zur Verarbeitung von Zahlungsaufträgen und Informationen, die über Datenkommunikationsleitung an Banken, die den vom Programm gebotenen Multibank-Status unterstützen, übertragen werden, zur Verfügung. Mit dem Kauf des Programms wird ein nicht übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht am Programm und der zugehörigen Dokumentation erworben. [...]	16. Software-Lizenz für ELBA business Für die Kommunikation im Rahmen von ELBA-business stellt die Raiffeisenbank ein Programm (nachstehend kurz "Programm") zur Verarbeitung von Zahlungsaufträgen und Informationen, die über Datenkommunikationsleitung an Banken, die den vom Programm gebotenen Multibank-Status unterstützen, übertragen werden, zur Verfügung. Mit dem Kauf des Programms wird ein nicht übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht am Programm und der zugehörigen Dokumentation erworben. [...]

Besondere Bedingungen für die Debitkarte

Fassung 2018	Fassung 2019
<p>7. Sperre, Limitsenkung</p> <p>Die Sperre einer Debitkarte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - [...] - jederzeit über eine für diese Zwecke von der Payment Services Austria GmbH eingerichtete Sperrnotrufnummer („PSA-Sperrnotruf“) (die Telefonnummer der Sperrnotrufnummer kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabeautomaten bzw. der Internetseite www.bankomatkarte.at entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden), oder - [...] <p>[...]</p> <p>Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre von Debitkarten bzw. einzelner Debitkarten zu seinem Konto zu veranlassen. Nach vorgenommener Sperre wird eine neue Debitkarte nur aufgrund eines schriftlichen Auftrages des Kontoinhabers erstellt.</p> <p>Die Raiffeisenbank ist berechtigt, die Debitkarte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers zu sperren, wenn</p> <p>[...]</p> <p>[...]</p>	<p>7. Sperre, Limitsenkung</p> <p>(i) Sperre durch den Kontoinhaber oder den Karteninhaber</p> <p>Die Sperre einer Debitkarte kann vom Kontoinhaber für jede zum Konto ausgegebene Debitkarte oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - [...] - jederzeit über eine für diese Zwecke von der Payment Services Austria GmbH eingerichtete Sperrnotrufnummer („PSA-Sperrnotruf“) (die Telefonnummer der Sperrnotrufnummer kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabeautomaten bzw. der Internetseite www.bankomatkarte.at oder www.psa.at entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden), oder - [...] <p>[...]</p> <p>Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre von Debitkarten bzw. einzelner Debitkarten zu seinem Konto unabhängig davon zu veranlassen, wer die Sperre beauftragt hat. Der Karteninhaber kann nur die Aufhebung der von ihm selbst beauftragten Sperre seiner Debitkarte veranlassen. Nach vorgenommener Sperre wird eine neue Debitkarte nur aufgrund eines schriftlichen Auftrages des Kontoinhabers erstellt.</p> <p>(ii) Sperre durch die Raiffeisenbank</p> <p>Die Raiffeisenbank ist berechtigt, die Debitkarte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers zu sperren, wenn</p> <p>[...]</p> <p>Eine von der Raiffeisenbank veranlasste Sperre einer Debitkarte wird von der Raiffeisenbank aufgehoben, sobald die Gründe für die Sperre nicht mehr vorliegen.</p> <p>[...]</p>

Besondere Bedingungen für die digitale Debitkarte

Fassung 2018	Fassung 2019
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen

<p>I. Anwendungsbereich der Bedingungen Diese Bedingungen gelten für die Verwendung von digitalen Debitkarten, die die Raiffeisenbank für Bargeldbehebungen und/oder bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen im Rahmen des mit der Raiffeisenbank jeweils vereinbarten Debitkarten-Services ausgegeben hat.</p> <p>[...]</p>	<p>I. Anwendungsbereich der Bedingungen Die digitale Debitkarte ist ein digitales Abbild der von der Raiffeisenbank an den Inhaber der digitalen Debitkarte („Karteninhaber“) ausgegebenen physischen Debitkarte („physische Debitkarte“).</p> <p>[...]</p> <p>Diese Bedingungen gelten für die Verwendung von digitalen Debitkarten, die die Raiffeisenbank für Bargeldbehebungen und/oder bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen im Rahmen des mit der Raiffeisenbank jeweils vereinbarten Debitkarten-Services ausgegeben hat.</p> <p>Bei entsprechender technischer Ausstattung der Selbstbedienungsgeräte der Raiffeisenbank oder einer anderen österreichischen Raiffeisenbank können die digitalen Debitkarten wie die physischen Debitkarten auch zur Bedienung dieser Selbstbedienungsgeräte verwendet werden. Dafür gelten die Regelungen in Abschnitt III der mit dem Karteninhaber vereinbarten Besonderen Bedingungen für Debitkarten.</p>
<p>II. Voraussetzungen der Nutzung</p> <p>1. Mobiles Endgerät und sicherer Speicher Für die Verwendung der digitalen Debitkarte wird ein geeignetes mobiles Endgerät („mobiles Endgerät“) benötigt. Die digitale Debitkarte ist in einem sicheren Speicher („Secure Element“), auf den das mobile Endgerät Zugriff hat, verschlüsselt gespeichert, so dass es keine körperliche Karte gibt. Diese Speicherung wird nachfolgend als „Personalisierung“ bezeichnet.</p> <p>Sämtliche Anliegen im Zusammenhang mit dem mobilen Endgerät und/oder dessen SIM-Karte (z.B. Sperren/Entsperren der SIM-Karte, Defekt/Tausch der SIM-Karte, Vertragsabschlüsse mit dem Mobilfunkbetreiber) hat der Karteninhaber an den Mobilfunkbetreiber, mit dem er ein Vertragsverhältnis eingegangen ist, zu richten. Entgelte, die der Mobilfunkbetreiber im Zusammenhang mit der Nutzung der digitalen Debitkarte in Rechnung stellt, trägt der Karteninhaber.</p> <p>2. Persönlicher Code Der für Zahlungen mit der digitalen Debitkarte benötigte persönliche Code ist eine 4-stellige Ziffernkombination, die der Karteninhaber je Karte erhält.</p>	<p>II. Voraussetzungen der Nutzung</p> <p>1. Mobiles Endgerät und Wallet Für die Verwendung der digitalen Debitkarte wird ein geeignetes mobiles Endgerät („mobiles Endgerät“) benötigt. Auf dem mobilen Endgerät muss eine für die Nutzung der digitalen Debitkarte vorgesehene Applikation („Wallet“) installiert sein. Dies kann eine entweder vom Hersteller des Endgeräts oder dessen Betriebssystems („Endgeräte-Wallet“) oder von der Raiffeisenbank („Banken-Wallet“ wie zB ELBA-pay App) zur Verfügung gestellte Funktion oder App sein.</p> <p>Die Verwendung der in einer Endgeräte-Wallet gespeicherten digitalen Debitkarte setzt die Kundenauthentifizierung („Kundenauthentifizierung“) am mobilen Endgerät voraus. Diese Kundenauthentifizierung erfolgt durch Eingabe der Geräte-PIN (je nach Gerätetyp ein vier- oder sechsstelliger Zugangscode) oder über die am mobilen Endgerät eingerichteten biometrischen Mittel (zB Fingerabdruck, Gesichtserkennung, Iris-Scan).</p> <p>Sämtliche Anliegen im Zusammenhang mit dem mobilen Endgerät und/oder dessen SIM-Karte (z.B. Sperren/Entsperren der SIM-Karte, Defekt/Tausch der SIM-Karte, Vertragsabschlüsse mit dem Mobilfunkbetreiber) hat der Karteninhaber an den Mobilfunkbetreiber, mit dem er ein Vertragsverhältnis eingegangen ist, zu richten. Entgelte, die der Mobilfunkbetreiber im Zusammenhang mit der Nutzung der digitalen Debitkarte in Rechnung stellt, trägt der Karteninhaber.</p> <p>2. Persönlicher Code Der für Zahlungen mit der digitalen Debitkarte benötigte persönliche Code entspricht dem persönlichen Code zur physischen Debitkarte.</p>
<p>III. Ausstellung der digitalen Debitkarte</p> <p>[...]</p> <p>2. Ausgabe an Kontoinhaber und Zeichnungsberechtigte Digitale Debitkarten werden nur an natürliche Personen ausgegeben, die als Kontoinhaber oder Zeichnungsberechtigter über ein Konto der Raiffeisenbank einzeln dispositionsberechtigt sind. Bei Gemeinschaftskonten erfordert die Ausgabe von digitalen Debitkarten an Zeichnungsberechtigte die Zustimmung aller Kontoinhaber, die Ausgabe an einen Kontoinhaber ist ohne Zustimmung der anderen Kontoinhaber zulässig. Zeichnungsberechtigte, für die eine digitale Debitkarte ausgegeben wird, haben den Kartenantrag mit zu unterfertigen und damit die Geltung dieser Bedingungen zu akzeptieren.</p> <p>Die vorliegenden Bedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Kontos, zu welchem digitale Debitkarten ausgegeben sind, sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber dieser digitalen Debitkarte (Karteninhaber) einerseits und der Raiffeisenbank andererseits.</p> <p>[...]</p> <p>3. Personalisierung der digitalen Debitkarte, mobiler Code Damit der Karteninhaber die digitale Debitkarte personalisieren und nutzen kann, muss der Karteninhaber</p>	<p>III. Ausstellung der digitalen Debitkarte</p> <p>[...]</p> <p>2. Ausgabe an Kontoinhaber und Zeichnungsberechtigte Digitale Debitkarten werden nur an natürliche Personen ausgegeben, die Inhaber einer physischen Debitkarte der Raiffeisenbank sind. Bei Gemeinschaftskonten erfordert die Ausgabe von digitalen Debitkarten an Zeichnungsberechtigte die Zustimmung aller Kontoinhaber, die Ausgabe an einen Kontoinhaber ist ohne Zustimmung der anderen Kontoinhaber zulässig. Zeichnungsberechtigte, für die eine digitale Debitkarte ausgegeben wird, haben den Kartenantrag mit zu unterfertigen und damit die Geltung dieser Bedingungen zu akzeptieren.</p> <p>Die vorliegenden Bedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Kontos, zu welchem digitale Debitkarten ausgegeben sind, sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber dieser digitalen Debitkarte (Karteninhaber) einerseits und der Raiffeisenbank andererseits.</p> <p>[...]</p> <p>3. Aktivierung der digitalen Debitkarte Bei Verwendung der Endgeräte-Wallet erfolgt die Aktivierung mit Hilfe eines Einmalpasswortes, das der Karteninhaber per</p>

<ul style="list-style-type: none"> - eine für Personalisierung und Nutzung der digitalen Debitkarte vorgesehene App (nachfolgend „App“) auf das mobile Endgerät laden und - den von ihm im Zuge der Bestellung selbst gewählten oder ihm von der Raiffeisenbank zur Verfügung gestellten Aktivierungscode in der App eingeben. <p>Nach der Personalisierung der digitalen Debitkarte hat der Karteninhaber über die App den mobilen Code für diese Karte festzulegen. Der mobile Code ist eine 4-stellige Ziffernkombination, der in folgenden Fällen über die App einzugeben ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Zuge der Verlängerung der Gültigkeitsdauer der digitalen Debitkarte, - zum Löschen der digitalen Debitkarte auf dem „Secure Element“, - zur Freigabe von weiteren Kleinbetragszahlungen, - zur Anzeige der vollständigen, sonst geschützten Kartendaten. <p>Wird der mobile Code drei Mal falsch eingegeben, kann die digitale Debitkarte aus Sicherheitsgründen nicht weiter verwendet werden. Die digitale Debitkarte muss in diesem Fall neu personalisiert werden. Dafür hat der Karteninhaber einen Antrag bei der Raiffeisenbank zu stellen.</p> <p>Der mobile Code kann vom Karteninhaber über die App jederzeit geändert werden.</p> <p>4. Nutzungsrecht an der App Mit der Installation der App erteilt die Raiffeisenbank dem Karteninhaber ein nicht übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht an der App. Eine Vervielfältigung oder Änderung der App-Software ist unzulässig.</p>	<p>SMS, E-Mail oder App-Nachricht erhält. Bei Verwendung der Banken-Wallet erfolgt die Aktivierung unter Verwendung der zwischen der Raiffeisenbank und dem Karteninhaber für das Electronic Banking vereinbarten Identifikationserfahrens (sms-TAN oder Raiffeisen Signatur-App, siehe dazu Punkt 4 der Bedingungen für Electronic Banking-Leistungen (Internet Banking und ELBA business) der Raiffeisenbank).</p> <p>Auf einem mobilen Endgerät kann nur eine digitale Debitkarte zu ein und derselben physischen Debitkarte gespeichert werden.</p> <p>4. Nutzungsrecht an der App Mit der Installation der App erteilt die Raiffeisenbank dem Karteninhaber ein nicht übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht an der App. Eine Vervielfältigung oder Änderung der App-Software ist unzulässig.</p>
<p>IV. Nutzung der digitalen Debitkarte</p> <p>[...]</p> <p>2. POS-Kassen [...]</p> <p>3. Kleinbetragszahlungen [...]</p> <p>Der Karteninhaber weist bei Kleinbetragszahlungen durch bloßes Hinhalten des mobilen Endgeräts zur POS-Kasse des Vertragsunternehmens die Raiffeisenbank unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Die Raiffeisenbank nimmt diese Anweisung bereits jetzt an. Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der Beträge, die mit direkt aufeinander folgenden Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bezahlt werden können, auf insgesamt EUR 125,00 pro Kalendertag beschränkt. Wird dieser Betrag durch direkt aufeinanderfolgende Kleinbetragszahlungen an einem Kalendertag überschritten, muss der Karteninhaber eine Zahlung mit persönlichem Code durchführen, um weitere Kleinbetragszahlungen freizuschalten. Befindet sich das Secure Element auf der SIM-Karte des mobilen Endgeräts, kann die Freischaltung auch durch Eingabe des mobilen Codes in der App erfolgen. Die Raiffeisenbank ist berechtigt, die Zeitspanne von einem Kalendertag auf eine Kalenderwoche zu verlängern, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der digitalen Debitkarte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen</p>	<p>IV. Nutzung der digitalen Debitkarte an Geldausgabeautomaten und POS-Kassen sowie für Zahlungen in Apps und im Internet</p> <p>[...]</p> <p>2. POS-Kassen [...]</p> <p>Wenn die digitale Debitkarte in einer Endgeräte-Wallet gespeichert ist, beginnt die Zahlungsanweisung an die Raiffeisenbank mit der Kundenauthentifizierung am mobilen Endgerät. Je nach Anforderung der POS-Kasse kann in diesem Fall die Eingabe des persönlichen Codes entfallen.</p> <p>3. Kleinbetragszahlungen bei Speicherung der digitalen Debitkarte in der Banken-Wallet [...]</p> <p>In der Folge weist der Karteninhaber weist bei Kleinbetragszahlungen durch bloßes Hinhalten des mobilen Endgeräts zur POS-Kasse des Vertragsunternehmens die Raiffeisenbank unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Die Raiffeisenbank nimmt diese Anweisung bereits jetzt an. Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der Beträge, die mit direkt aufeinander folgenden Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bezahlt werden können, auf insgesamt EUR 125,00 pro Kalendertag beschränkt. Wird dieser Betrag durch direkt aufeinanderfolgende Kleinbetragszahlungen an einem Kalendertag überschritten, muss der Karteninhaber eine Zahlung mit persönlichem Code durchführen, um weitere Kleinbetragszahlungen freizuschalten. Befindet sich das Secure Element auf der SIM-Karte des mobilen Endgeräts, kann die Freischaltung auch durch Eingabe des mobilen Codes in der App erfolgen. Die Raiffeisenbank ist berechtigt, die Zeitspanne von einem Kalendertag auf eine Kalenderwoche zu verlängern, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der digitalen Debitkarte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen</p> <p>4. Zahlungen in Apps und im Internet (e-commerce) bei Speicherung der digitalen Debitkarte in der Endgeräte-Wallet Wenn der Karteninhaber seine digitale Debitkarte in der Endgeräte-Wallet gespeichert hat und die Verwendung der dort gespeicherten digitalen Debitkarte als Zahlungsoption angeführt ist, ist der Karteninhaber berechtigt, mit der digitalen</p>

<p>4. Streitigkeiten im Grundgeschäft [...]</p> <p>5. Verfügbarkeit der Systeme [...]</p>	<p>Debitkarte in Apps und im Internet auf Websites Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen.</p> <p>Der Zahlungsvorgang wird durch Auswahl der für diese Zahlung vorgesehenen Schaltfläche eingeleitet. Durch das Bestätigen der Zahlung mittels der Kundenauthentifizierung weist der Karteninhaber die Raiffeisenbank unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.</p> <p>5. Streitigkeiten im Grundgeschäft [...]</p> <p>6. Verfügbarkeit der Systeme [...]</p>
<p>V. Limite für die Nutzung, Kostendeckung und Abrechnung</p> <p>1. Limit Der Kontoinhaber und die Raiffeisenbank vereinbaren, bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich oder wöchentlich) unter Benützung der digitalen Debitkarte</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bargeld von Geldausgabeautomaten behoben sowie – bargeldlos an POS-Kassen bezahlt werden kann. <p>Für die in der Raiffeisenbank selbst zur Verfügung stehenden Geldausgabeautomaten können gesonderte Behebungsmöglichkeiten vereinbart werden, für die die vorstehend angesprochenen Limits nicht gelten. Behebungen im Rahmen dieser gesonderten Behebungsmöglichkeiten werden auch nicht auf den maximal im Rahmen des Maestro-Service behebbaaren Betrag angerechnet. Dadurch ergibt sich eine Erhöhung des Gesamtrisikos des Kontoinhabers im Missbrauchsfall.</p> <p>Der Kontoinhaber ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Senkung des Limits bei der kontoführenden Stelle zu veranlassen. Für die Änderung des Limits durch die Raiffeisenbank gilt Punkt X.2. dieser Besonderen Bedingungen.</p> <p>[...]</p>	<p>V. Limite für die Nutzung, Kostendeckung und Abrechnung</p> <p>1. Limit Die mit dem Kontoinhaber zur physischen Debitkarte vereinbarten Limite gelten einheitlich für die Nutzung der physischen und digitalen Debitkarte. Behebungen/Zahlungen mit der digitalen Debitkarte über ein zur physischen Karte bereits vereinbartes Limit hinaus sind daher nicht zulässig. Änderungen der Limite gelten immer für die physische und die digitale Debitkarte gemeinsam.</p> <p>[...]</p>
<p>VI. Gültigkeitsdauer der digitalen Debitkarte</p> <p>Die digitale Debitkarte ist bis zum Ende des Jahres oder des Monats gültig, das in der App für die jeweilige digitale Debitkarte angezeigt wird. Bei aufrechem Kartenvertrag erhält der Karteninhaber vor Ablauf der Gültigkeitsdauer seiner digitalen Debitkarte eine neue digitale Debitkarte. Er wird über die App informiert, dass eine neue digitale Debitkarte zur Personalisierung bereit steht. Um die digitale Debitkarte mit der neuen Gültigkeitsdauer zu personalisieren, hat der Karteninhaber den mobilen Code der bestehenden digitalen Debitkarte in der App einzugeben.</p> <p>Die Raiffeisenbank ist bei aufrechem Kartenvertrag überdies berechtigt, dem Karteninhaber jederzeit eine neue digitale Debitkarte zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>VI. Gültigkeitsdauer der digitalen Debitkarte</p> <p>Die digitale Debitkarte steht dem Karteninhaber auf Dauer der Gültigkeit der physischen Debitkarte zur Verfügung, wobei die Raiffeisenbank jederzeit berechtigt ist, dem Karteninhaber eine neue digitale Debitkarte zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Die Raiffeisenbank ist bei aufrechem Kartenvertrag überdies berechtigt, dem Karteninhaber jederzeit eine neue digitale Debitkarte zur Verfügung zu stellen.</p>
<p>VII. Beendigung des Kartenvertrags</p> <p>Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers.</p> <p>[...]</p>	<p>VII. Beendigung des Kartenvertrags</p> <p>Der Kartenvertrag über die digitale Debitkarte wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedenfalls ohne weiteres mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers sowie mit dem Ende des Kartenvertrags der in der digitalen Debitkarte abgebildeten physischen Debitkarte. Bei Beendigung des Kartenvertrags über die digitale Debitkarte bleibt hingegen der Kartenvertrag über die physische Debitkarte weiter aufrecht, sofern er nicht ebenfalls gekündigt wird.</p> <p>[...]</p>
<p>VIII. Löschung der digitalen Debitkarte</p> <p>1. Löschung bei Vertragsbeendigung Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass mit Beendigung der Kontoverbindung des Kartenvertrages alle zugehörigen digitalen Debitkarten der Raiffeisenbank durch Eingabe des mobilen Codes über die App gelöscht werden. Mit Beendigung der Kontoverbindung oder bei Kündigung des Kartenvertrages ist die Raiffeisenbank berechtigt, die im „Secure Element“ abgespeicherten zugehörigen Debitkarten zu löschen.</p>	<p>VIII. Löschung der digitalen Debitkarte</p> <p>1. Löschung bei Vertragsbeendigung Mit dem Ende des Kartenvertrags</p> <ul style="list-style-type: none"> - hat der Karteninhaber die digitale Debitkarte am mobilen Endgerät zu löschen. - ist die Raiffeisenbank berechtigt, die digitale Debitkarte zu löschen.

<p>2. Löschung ohne Vertragsbeendigung Der Karteninhaber hat die digitale Debitkarte überdies in folgenden Fällen lokal durch Eingabe des mobilen Codes über die App zu löschen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – bei Tausch der für die digitale Debitkarte verwendeten SIM-Karte, sofern sich das „Secure Element“ auf der SIM-Karte befindet – bei Tausch des für die digitale Debitkarte verwendeten mobilen Endgeräts, sofern sich das „Secure Element“ auf dem mobilen Endgerät befindet – Beendigung des Telekommunikationsvertrages mit dem aktuellen Mobilfunkbetreiber (mit oder ohne Mitnahme der Rufnummer) – Weitergabe des Telekommunikationsvertrages mit mobilem Endgerät und/oder der SIM-Karte an einen Dritten, sofern sich das „Secure Element“ auf dem mobilen Endgerät oder der SIM-Karte befindet. 	<p>2. Löschung ohne Vertragsbeendigung Der Karteninhaber hat die digitale Debitkarte überdies in folgenden Fällen lokal durch Eingabe des mobilen Codes über die App zu löschen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – bei Tausch der für die digitale Debitkarte verwendeten SIM-Karte, sofern sich das „Secure Element“ auf der SIM-Karte befindet – bei Tausch des für die digitale Debitkarte verwendeten mobilen Endgeräts, sofern sich das „Secure Element“ auf dem mobilen Endgerät befindet – Beendigung des Telekommunikationsvertrages mit dem aktuellen Mobilfunkbetreiber (mit oder ohne Mitnahme der Rufnummer) Weitergabe des Telekommunikationsvertrages mit mobilem Endgerät und/oder der SIM-Karte an einen Dritten, sofern sich das „Secure Element“ auf dem mobilen Endgerät oder der SIM-Karte befindet.
<p>IX. Schutz der digitalen Debitkarte vor dem Zugriff Dritter und Geheimhaltung des persönlichen Codes, des mobilen Codes und des Aktivierungscodes Der Karteninhaber ist im eigenen Interesse verpflichtet, das mobile Endgerät, auf dem sich die digitale Debitkarte befindet, sorgfältig zu verwahren und die digitale Debitkarte vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Eine Weitergabe des mobilen Endgerätes an dritte Personen ohne vorherige Löschung der dem Endgerät zugeordneten digitalen Debitkarte(n) ist nicht zulässig.</p> <p>Der persönliche Code, der mobile Code und der Aktivierungscode sind geheim zu halten und dürfen niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern der Raiffeisenbank, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Der persönliche Code darf nicht am mobilen Endgerät abgespeichert werden. Bei der Verwendung des persönlichen Codes und des mobilen Codes ist darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden.</p> <p>[...]</p> <p>Die Sperre der digitalen Debitkarte bei der Raiffeisenbank und gegebenenfalls die Sperre einer SIM-Karte beim Mobilfunkbetreiber sind vom Karteninhaber voneinander unabhängig zu veranlassen.</p>	<p>IX. Schutz der digitalen Debitkarte vor dem Zugriff Dritter und Geheimhaltung des persönlichen Codes, des mobilen Codes und des Aktivierungscodes Der Karteninhaber ist im eigenen Interesse verpflichtet, das mobile Endgerät, auf dem sich die digitale Debitkarte aktiviert ist, sorgfältig zu verwahren und die digitale Debitkarte vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Eine Weitergabe des mobilen Endgerätes an dritte Personen ohne vorherige Deaktivierung der darauf gespeicherten digitalen Debitkarte(n) ist nicht zulässig.</p> <p>Warnhinweis: Wenn die am mobilen Endgerät in der Banken-Wallet gespeicherte digitale Debitkarte nicht deaktiviert wird, sind Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes (siehe Punkt IV.3) weiterhin möglich.</p> <p>Der persönliche Code und bei Verwendung einer Endgeräte-Wallet auch die Geräte-PIN, sind geheim zu halten und dürfen niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern der Raiffeisenbank, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Der persönliche Code darf nicht am mobilen Endgerät abgespeichert werden. Bei der Verwendung des persönlichen Codes und der Geräte-PIN ist darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden.</p> <p>[...]</p> <p>Die Sperre der digitalen Debitkarte bei der Raiffeisenbank und gegebenenfalls die Sperre einer SIM-Karte beim Mobilfunkbetreiber sind vom Karteninhaber voneinander unabhängig zu veranlassen.</p>
<p>X. Sperre der digitalen Debitkarte 1. Sperre durch Konto- oder Karteninhaber Die Sperre einer digitalen Debitkarte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – [...] – jederzeit über eine für diese Zwecke von der Payment Services Austria GmbH eingerichtete Sperrnotrufnummer („PSA-Sperrnotruf“) (die Telefonnummer der Sperrnotrufnummer kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabeautomaten bzw. der Internetseite www.bankomatkarte.at entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden), oder – [...] <p>[...]</p> <p>2. Sperre durch die Raiffeisenbank [...]</p>	<p>X. Sperre der digitalen Debitkarte 1. Sperre durch Konto- oder Karteninhaber Die Sperre einer digitalen Debitkarte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – [...] – jederzeit über eine für diese Zwecke von der Payment Services Austria GmbH eingerichtete Sperrnotrufnummer („PSA-Sperrnotruf“) (die Telefonnummer der Sperrnotrufnummer kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabeautomaten bzw. der Internetseite www.bankomatkarte.at oder www.psa.at entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden), oder – [...] <p>Eine Sperre der physischen Debitkarte bewirkt nicht auch die Sperre der digitalen Debitkarte. Eine Sperre der digitalen Debitkarte hat keine Auswirkung auf die physische Debitkarte. Die Sperre der physischen Debitkarte und der digitalen Debitkarte müssen also gesondert beauftragt werden.</p> <p>[...]</p> <p>2. Sperre durch die Raiffeisenbank [...]</p> <p>Eine von der Raiffeisenbank veranlasste Sperre der digitalen Debitkarte wird von der Raiffeisenbank aufgehoben, sobald die Gründe für die Sperre nicht mehr vorliegen.</p>

<p>Eine Sperre aus den vorstehend in (i) genannten Sicherheitsgründen kann sich zum Schutz vor missbräuchlicher Verwendung ausgespäter Kartendaten auch nur auf bestimmte Länder beziehen. Der geografische Umfang derartiger Sperren ist auf der Internetseite der Raiffeisenbank zum Stichwort „GeoControl“ abfragbar. In diesem Fall hat der Karteninhaber die Möglichkeit, die Sperre für die gesperrten Länder insgesamt aufheben zu lassen, um die tatsächliche Verwendung der digitalen Debitkarte in diesen Ländern zu ermöglichen.</p> <p>Achtung: Die Sperre wirkt jedoch nicht für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes. Kleinbetragszahlungen sind auch nach der Sperre bis zum Betrag von maximal EUR 75,00 weiterhin möglich.</p> <p>Achtung: Die Sperre der SIM des mobilen Endgerätes beim Mobilfunkbetreiber, mit dem der Telekommunikationsvertrag abgeschlossen wurde, führt nicht unter einem auch zur Sperre der digitalen Debitkarte. Die digitale Debitkarte ist gesondert zu sperren! Wird die digitale Debitkarte nicht gesperrt, so kann diese weiterhin – auch bei Sperre der SIM – genutzt werden.</p>	<p>Eine Sperre aus den vorstehend in (i) genannten Sicherheitsgründen kann sich zum Schutz vor missbräuchlicher Verwendung ausgespäter Kartendaten auch nur auf bestimmte Länder beziehen. Der geografische Umfang derartiger Sperren ist auf der Internetseite der Raiffeisenbank zum Stichwort „GeoControl“ abfragbar. In diesem Fall hat der Karteninhaber die Möglichkeit, die Sperre für die gesperrten Länder insgesamt mit Wirkung für die physische und die digitale Debitkarte aufheben zu lassen, um die tatsächliche Verwendung der digitalen-Debitkarten in diesen Ländern zu ermöglichen.</p> <p>Achtung: Die Sperre wirkt jedoch nicht für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes. Kleinbetragszahlungen sind auch nach der Sperre bis zum Betrag von maximal EUR 75,00 weiterhin möglich.</p> <p>Achtung: Die Sperre der SIM des mobilen Endgerätes beim Mobilfunkbetreiber, mit dem der Telekommunikationsvertrag abgeschlossen wurde, führt nicht unter einem auch zur Sperre der digitalen Debitkarte. Die digitale Debitkarte ist gesondert zu sperren! Wird die digitale Debitkarte nicht gesperrt, so kann diese weiterhin – auch bei Sperre der SIM – genutzt werden.</p>
---	--

Besondere Bedingungen für bargeldlose Zahlungen im Internet im Rahmen des Debitkarten-Service **Maestro SecureCode 3D-Secure**

In den gesamten Bedingungen erfolgte eine durchgehende Änderung folgender Begrifflichkeiten:

Fassung 2018	Fassung 2019
Maestro SecureCode	3DS
Kontoinhaber	Karteninhaber

<p>Fassung 2018</p> <p>Diese Besonderen Bedingungen regeln Zahlungen im Internet unter Verwendung des Maestro SecureCode-Verfahrens zulasten eines bei der Raiffeisenbank geführten Kontos.</p> <p>1. Voraussetzungen der Teilnahme am Maestro Secure Code-Verfahren; Anmeldung</p> <p>Voraussetzungen der Teilnahme am Maestro SecureCode-Verfahren sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine von der Raiffeisenbank an den Karteninhaber ausgegebene Debitkarte, - eine Vereinbarung zwischen der Raiffeisenbank und dem Karteninhaber, - die Zustimmung des Kontoinhabers, falls der Karteninhaber nicht auch Kontoinhaber ist - [...] <p>Die Anmeldung erfolgt durch den Karteninhaber über seinen Zugang zum Electronic Banking der Raiffeisenbank. Bei der Anmeldung hat der Karteninhaber folgende Schritte zu setzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Karteninhaber wählt seine für den Debitkarten-Service Maestro SecureCode gewünschte, von der Raiffeisenbank ausgegebene Debitkarte aus, deren Kartennummer („PAN“, eine 19-stellige Nummer auf der Debitkarte) im Rahmen des Maestro SecureCode Verfahrens verwendet wird. - Ein persönlicher Begrüßungstext ist zu wählen. Als persönlicher Begrüßungstext ist jede beliebige Kombination aus Buchstaben und/oder Ziffern zulässig. Bei Zahlungsvorgängen erscheint der persönliche Begrüßungstext nach Eingabe der Kartennummer und zeigt dem Karteninhaber an, dass er sich in einem sicheren Umfeld befindet. Sollte daher nicht der gewählte persönliche Begrüßungstext erscheinen, ist der Zahlungsvorgang unverzüglich abzubrechen. Der persönliche Begrüßungstext kann jederzeit im Electronic Banking der Raiffeisenbank geändert werden. - Die Mobilfunknummer zwecks Übermittlung des Maestro SecureCodes ist bekanntzugeben. Der Maestro SecureCode ist ein Einmalpasswort, das der Karteninhaber per SMS für die jeweilige Zahlungstransaktion übermittelt erhält. Wenn zum Electronic Banking der Raiffeisenbank bereits die Mobilfunknummer zwecks Übermittlung der Raiffeisen SMS-TAN vorgemerkt ist, gilt diese Mobilfunknummer auch für die Übermitt- 	<p>Fassung 2019</p> <p>Diese Besonderen Bedingungen regeln Zahlungen im Internet unter Verwendung des Debitkarten-Service 3D-Secure (im Folgenden „3DS-Verfahren“) zulasten eines bei der Raiffeisenbank geführten Kontos.</p> <p>1. Voraussetzungen der Teilnahme am 3DS-Verfahren; Anmeldung</p> <p>Voraussetzungen der Teilnahme am 3DS-Verfahren sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine von der Raiffeisenbank an den Kontoinhaber eines bei der Raiffeisenbank geführten Kontos (im Folgenden „Karteninhaber“) ausgegebene Debitkarte, - die Teilnahme des Karteninhabers am Electronic Banking der kartenausgebenden Raiffeisenbank, - eine Vereinbarung zwischen der Raiffeisenbank und dem Karteninhaber über die Teilnahme am 3DS-Verfahren, — die Zustimmung des Kontoinhabers, falls der Karteninhaber nicht auch Kontoinhaber ist - [...] <p>Die Anmeldung erfolgt durch den Karteninhaber über seinen Zugang zum Electronic Banking der Raiffeisenbank. Bei der Anmeldung hat der Karteninhaber folgende Schritte zu setzen: Der Karteninhaber wählt dabei seine für den Debitkarten-Service 3DS gewünschte, von der Raiffeisenbank ausgegebene Debitkarte aus, deren Kartennummer („PAN“, eine 19-stellige Nummer auf der Debitkarte) im Rahmen des 3DS-Verfahrens verwendet wird.</p> <p>— Ein persönlicher Begrüßungstext ist zu wählen. Als persönlicher Begrüßungstext ist jede beliebige Kombination aus Buchstaben und/oder Ziffern zulässig. Bei Zahlungsvorgängen erscheint der persönliche Begrüßungstext nach Eingabe der Kartennummer und zeigt dem Karteninhaber an, dass er sich in einem sicheren Umfeld befindet. Sollte daher nicht der gewählte persönliche Begrüßungstext erscheinen, ist der Zahlungsvorgang unverzüglich abzubrechen. Der persönliche Begrüßungstext kann jederzeit im Electronic Banking der Raiffeisenbank geändert werden.</p> <p>— Die Mobilfunknummer zwecks Übermittlung des Maestro SecureCodes ist bekanntzugeben. Der Maestro SecureCode ist ein Einmalpasswort, das der Karteninhaber per SMS für die jeweilige Zahlungstransaktion übermittelt erhält. Wenn zum Electronic Banking der Raiffeisenbank bereits die Mobilfunknummer zwecks Übermittlung der Raiff-</p>
---	---

<p>lung des Maestro SecureCodes. Eine Änderung der Mobilfunknummer wirkt immer für beide Dienste. Der Karteninhaber hat jedoch die Möglichkeit für die Verwendung des Debitkarten-Service Maestro SecureCode eine andere Mobilfunknummer bekanntzugeben, die anschließend bei Zahlungsvorgängen für die Zusendung des Maestro SecureCodes verwendet wird.</p> <p>Die Anmeldung ist vom Karteninhaber durch Eingabe einer zum Electronic Banking vereinbarten TAN verbindlich zu bestätigen.</p>	<p>eisen SMS TAN vorgemerkt ist, gilt diese Mobilfunknummer auch für die Übermittlung des Maestro SecureCodes. Eine Änderung der Mobilfunknummer wirkt immer für beide Dienste. Der Karteninhaber hat jedoch die Möglichkeit für die Verwendung des Debitkarten-Service Maestro SecureCode eine andere Mobilfunknummer bekanntzugeben, die anschließend bei Zahlungsvorgängen für die Zusendung des Maestro SecureCodes verwendet wird.</p> <p>Die Anmeldung ist durch den Karteninhaber unter Verwendung des zwischen der Raiffeisenbank und dem Karteninhaber für das Electronic Banking vereinbarten Identifikationsverfahrens (siehe dazu Punkt 4 der Bedingungen für Electronic Banking-Leistungen (Internet Banking und ELBA business) der Raiffeisenbank) zu bestätigen.</p>
<p>2. Zahlen mit Maestro SecureCode [...]</p> <p>Für den Karteninhaber ist die Teilnahme des Vertragsunternehmens am Maestro SecureCode-Verfahren dadurch erkennbar, dass das Vertragsunternehmen das Maestro-Logo und das MasterCard SecureCode-Logo auf seinen Internetseiten darstellt. Die Raiffeisenbank trifft keine Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, dass das Maestro SecureCode-Verfahren bei einem konkreten Vertragsunternehmen genutzt werden kann.</p> <p>[...]</p> <p>Nach Eingabe dieser Kartendaten öffnet sich ein Dialogfenster mit dem persönlichen Begrüßungstext zur Abfrage des Maestro SecureCode. Nach Überprüfung der Daten des Vertragsunternehmens und des beabsichtigten Geschäftes (insbesondere des Rechnungsbetrages) sowie der persönlichen Begrüßung ist der abzurufende Maestro SecureCode im vorgesehenen Eingabefeld einzugeben.</p> <p>Warnhinweis: Die gewählte persönliche Begrüßung zeigt an, dass sich der Karteninhaber in einer sicheren Umgebung befindet. Sollte daher nicht die richtige persönliche Begrüßung erscheinen, befindet sich der Karteninhaber nicht auf den Internetseiten eines autorisierten Händlers und es besteht die Gefahr, dass Daten missbräuchlich verwendet werden, wenn der Zahlungsvorgang nicht unverzüglich abgebrochen wird. In diesem Fall darf der Maestro SecureCode keinesfalls eingegeben werden!</p> <p>Durch die Eingabe des Maestro SecureCode und die Bestätigung der Zahlung mit der im jeweiligen Zahlungsablauf vorgesehenen Vorrichtung (zB OK-Button), weist der Karteninhaber die Raiffeisenbank unwiderruflich an, den vom Vertragsunternehmen in Rechnung gestellten Betrag an das Vertragsunternehmen zu bezahlen und das Konto, zu dem die Debitkarte des Karteninhabers ausgestellt wurde, zu belasten. Die Raiffeisenbank nimmt die Anweisung unter der Voraussetzung, dass sie im vereinbarten Limit der Debitkarte Deckung findet, bereits jetzt an.</p> <p>[...]</p>	<p>2. Zahlen mit dem 3DS-Verfahren [...]</p> <p>Für den Karteninhaber ist die Teilnahme des Vertragsunternehmens am 3DS-Verfahren dadurch erkennbar, dass das Vertragsunternehmen ein Symbol des Debitkarten-Service und das Logo des verwendeten 3DS-Verfahrens auf seinen Internetseiten darstellt. Die Raiffeisenbank trifft keine Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, dass das 3DS-Verfahren bei einem konkreten Vertragsunternehmen genutzt werden kann.</p> <p>[...]</p> <p>Nach Eingabe dieser Kartendaten öffnet sich ein Dialogfenster mit dem persönlichen Begrüßungstext zur Abfrage des Maestro SecureCode. Nach Überprüfung der Daten des Vertragsunternehmens und des beabsichtigten Geschäftes (insbesondere des Rechnungsbetrages) sowie der persönlichen Begrüßung ist der Zahlungsauftrag mittels der Raiffeisen Signatur-App zu authentifizieren.</p> <p>Warnhinweis: Die gewählte persönliche Begrüßung zeigt an, dass sich der Karteninhaber in einer sicheren Umgebung befindet. Sollte daher nicht die richtige persönliche Begrüßung erscheinen, befindet sich der Karteninhaber nicht auf den Internetseiten eines autorisierten Händlers und es besteht die Gefahr, dass Daten missbräuchlich verwendet werden, wenn der Zahlungsvorgang nicht unverzüglich abgebrochen wird. In diesem Fall darf der Maestro SecureCode keinesfalls eingegeben werden!</p> <p>Durch die Authentifizierung des Zahlungsauftrags über die Raiffeisen Signatur-App und die Bestätigung der Zahlung mit der im jeweiligen Zahlungsablauf vorgesehenen Vorrichtung (zB OK-Button), weist der Karteninhaber die Raiffeisenbank unwiderruflich an, den vom Vertragsunternehmen in Rechnung gestellten Betrag an das Vertragsunternehmen zu bezahlen und das Konto, zu dem die Debitkarte des Karteninhabers ausgestellt wurde, zu belasten. Die Raiffeisenbank nimmt die Anweisung unter der Voraussetzung, dass sie im vereinbarten Limit der Debitkarte Deckung findet, bereits jetzt an.</p> <p>[...]</p>
<p>3. Sperre Die Sperre der Teilnahme am Maestro SecureCode-Verfahren kann vom Kontoinhaber oder Karteninhaber unter Angabe der betroffenen Kartenummer wie folgt beauftragt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Durch Sperrauftrag im Electronic Banking der Raiffeisenbank, ▪ jederzeit telefonisch bei der dafür eingerichteten Raiffeisen SperrHotline für Karten und Electronic Banking, deren Telefonnummer die Raiffeisenbank dem Karteninhaber bekannt gegeben hat und die auf der Internet-Seite www.raiffeisen.at abrufbar ist, oder ▪ jederzeit über eine für diese Zwecke von der Payment Services Austria GmbH eingerichtete Sperrnotrufnummer („PSA-Sperrnotruf“) (die Telefonnummer der Sperrnotrufnummer kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabeautomaten bzw. der Internetseite www.bankomatkarte.at oder www.psa.at entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden), oder ▪ zu den jeweiligen Öffnungszeiten bei der Raiffeisenbank. <p>[...]</p>	<p>3. Sperre Die Sperre der Teilnahme am 3DS-Verfahren kann vom Karteninhaber unter Angabe der betroffenen Kartenummer wie folgt beauftragt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Durch Sperrauftrag im Electronic Banking der Raiffeisenbank, ▪ jederzeit telefonisch bei der dafür eingerichteten Raiffeisen SperrHotline für Karten und Electronic Banking, deren Telefonnummer die Raiffeisenbank dem Karteninhaber bekannt gegeben hat und die auf der Internet-Seite www.raiffeisen.at abrufbar ist, oder ▪ jederzeit über eine für diese Zwecke von der Payment Services Austria GmbH eingerichtete Sperrnotrufnummer („PSA-Sperrnotruf“) (die Telefonnummer der Sperrnotrufnummer kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabeautomaten bzw. der Internetseite www.bankomatkarte.at oder www.psa.at entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden), oder ▪ zu den jeweiligen Öffnungszeiten bei der Raiffeisenbank. <p>[...]</p>

<p>4. Sorgfaltspflichten und Haftung des Kontoinhabers und des Karteninhabers</p> <p>Der Karteninhaber ist verpflichtet,</p> <ul style="list-style-type: none"> - den persönlichen Begrüßungstext geheim zu halten und insbesondere auch nicht in elektronischen Medien zu speichern, - bei Eingabe der Kartendaten und des Maestro SecureCode darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden. Der Karteninhaber ist verpflichtet, die von ihm im Zuge des Zahlvorganges verwendeten Internetseiten so zu schließen, dass es einem unberechtigten Dritten nicht möglich ist, auf diese zuzugreifen, - unverzüglich die Sperre der Teilnahme am Maestro SecureCode-Verfahren zu veranlassen, wenn er in Kenntnis davon ist oder die Vermutung hat, dass ein Dritter Zugang zu seinen Kartendaten hat. <p>Soweit in diesen Besonderen Bedingungen Pflichten eines vom Kontoinhaber verschiedenen Karteninhabers geregelt werden, ist nicht nur der Karteninhaber verpflichtet, diese Bestimmungen einzuhalten, sondern auch der Kontoinhaber verpflichtet, für die Einhaltung dieser Bestimmungen durch den Karteninhaber Sorge zu tragen.</p> <p>Alle Dispositionen des Karteninhabers im Rahmen des Maestro SecureCode-Verfahrens erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Karteninhaber zwar das 7., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, unabhängig davon, ob das Rechtsgeschäft, das unter Verwendung der Debitkarte geschlossen wurde, wegen der Minderjährigkeit des Karteninhabers gültig ist.</p>	<p>4. Sorgfaltspflichten und Haftung des Kontoinhabers und des Karteninhabers</p> <p>Der Karteninhaber ist verpflichtet,</p> <ul style="list-style-type: none"> — den persönlichen Begrüßungstext geheim zu halten und insbesondere auch nicht in elektronischen Medien zu speichern - bei Eingabe der Kartendaten und Verwendung der Raiffeisen Signatur-App darauf zu achten, dass diese Eingabe nicht von Dritten ausgespäht wird. Der Karteninhaber ist verpflichtet, die von ihm im Zuge des Zahlvorganges verwendeten Internetseiten so zu schließen, dass es einem unberechtigten Dritten nicht möglich ist, auf diese zuzugreifen, - unverzüglich die Sperre der Teilnahme am 3DS-Verfahren zu veranlassen, wenn er in Kenntnis davon ist oder die Vermutung hat, dass ein unbefugter Dritter Zugang zu seinen Kartendaten hat. <p>Soweit in diesen Besonderen Bedingungen Pflichten eines vom Kontoinhaber verschiedenen Karteninhabers geregelt werden, ist nicht nur der Karteninhaber verpflichtet, diese Bestimmungen einzuhalten, sondern auch der Kontoinhaber verpflichtet, für die Einhaltung dieser Bestimmungen durch den Karteninhaber Sorge zu tragen.</p> <p>Alle Dispositionen des Karteninhabers im Rahmen des Maestro SecureCode-Verfahrens erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Karteninhaber zwar das 7., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, unabhängig davon, ob das Rechtsgeschäft, das unter Verwendung der Debitkarte geschlossen wurde, wegen der Minderjährigkeit des Karteninhabers gültig ist.</p>
<p>6. Dauer der Vereinbarung über die Teilnahme am Maestro SecureCode-Verfahren</p> <p>Der Vertrag über die Teilnahme am Maestro SecureCode-Verfahren wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers oder mit der Beendigung des Kartenvertrages über die von der Raiffeisenbank ausgegebene Debitkarte des Karteninhabers. Im Übrigen können sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber den Vertrag jederzeit zum Letzten eines Monats kündigen. Kündigungen, die am letzten Geschäftstag eines Monats ausgesprochen werden, wirken erst zum ersten Geschäftstag des folgenden Monats. Die Raiffeisenbank kann den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vertrag vom Kontoinhaber, vom Karteninhaber und von der Raiffeisenbank mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.</p> <p>Bestehende Verpflichtungen des Karteninhabers und des Kontoinhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.</p> <p>[...]</p>	<p>6. Dauer der Vereinbarung über die Teilnahme am 3DS-Verfahren</p> <p>Der Vertrag über die Teilnahme am 3DS-Verfahren wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Karteninhabers, oder mit der Beendigung des Kartenvertrages über die von der Raiffeisenbank ausgegebene Debitkarte des Karteninhabers oder mit der Beendigung der Teilnahme des Karteninhabers am Electronic Banking der kartenausgebenden Raiffeisenbank. Im Übrigen können sowohl der Kontoinhaber als auch kann der Karteninhaber den Vertrag jederzeit zum Letzten eines jeden Monats kündigen. Kündigungen, die am letzten Geschäftstag eines Monats ausgesprochen werden, wirken erst zum ersten Geschäftstag des folgenden Monats. Die Raiffeisenbank kann den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vertrag vom Kontoinhaber, vom Karteninhaber und von der Raiffeisenbank mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.</p> <p>Bestehende Verpflichtungen des Karteninhabers und des Kontoinhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.</p> <p>[...]</p>
<p>7. Änderungen der Teilnahmevereinbarung oder der Besonderen Bedingungen</p> <p>Änderungen der Vereinbarung zum Maestro SecureCode-Verfahren oder der Besonderen Bedingungen werden dem Kontoinhaber – auch mit Wirkung für den Karteninhaber – von der Raiffeisenbank spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens wie in Z 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen angeboten. Die Zustimmung des Kontoinhabers – auch mit Wirkung für den Karteninhaber – zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn bei der Raiffeisenbank vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kontoinhabers einlangt. Darauf wird die Raiffeisenbank den Kontoinhaber im Änderungsangebot hinweisen. Ein Änderungsangebot im Sinne dieser Z 2 zu Änderungen der in der Vereinbarung zum Maestro SecureCode-Verfahren oder den Besonderen Bedingungen vereinbarten Leistungen der Raiffeisenbank und der Entgelte des Kontoinhabers ist nur zulässig und wirksam, wenn die dafür in den Ziffern 43 Abs 2, 44 und 46 bis 47a der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.</p> <p>[...]</p>	<p>7. Änderungen der Teilnahmevereinbarung oder der Besonderen Bedingungen</p> <p>Änderungen der Vereinbarung zum 3DS-Verfahren oder der Besonderen Bedingungen werden dem Kontoinhaber auch mit Wirkung für den Karteninhaber – von der Raiffeisenbank spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens wie in Z 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen angeboten. Die Zustimmung des Kontoinhabers auch mit Wirkung für den Karteninhaber – zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn bei der Raiffeisenbank vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Karteninhabers einlangt. Darauf wird die Raiffeisenbank den Karteninhaber im Änderungsangebot hinweisen. Ein Änderungsangebot im Sinne dieser Z 2 zu Änderungen der in der Vereinbarung zum Maestro SecureCode-Verfahren oder den Besonderen Bedingungen vereinbarten Leistungen der Raiffeisenbank und der Entgelte des Karteninhabers ist nur zulässig und wirksam, wenn die dafür in den Ziffern 43 Abs 2, 44 und 46 bis 47a der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.</p> <p>[...]</p>

Besondere Bedingungen für die Nutzung der Debitkarte im Rahmen der Kartenfunktion ZOIN

Fassung 2018	Fassung 2019
<p>II. Voraussetzungen der Nutzung, ZOIN-PIN [...]</p> <p><u>2. ZOIN -PIN</u></p> <p>Die für Zahlungen mit der ZOIN-Funktion benötigte persönliche ZOIN-PIN ist eine Kombination aus 4 Zahlen, die der Karteninhaber im Zuge der Registrierung frei wählt. Die Eingabe der ZOIN-PIN ermöglicht dem Karteninhaber:</p> <ul style="list-style-type: none"> – das Senden eines Geldbetrages; – die Freigabe der Debitkarte für Kleinbetragszahlungen gemäß Punkt III.1., – die Deregistrierung seiner Debitkarte für ZOIN-Transaktionen. <p><u>3. Nutzungsrecht an der App</u> Mit der Installation der für die ZOIN-Funktion erforderlichen App am mobilen Endgerät des Karteninhabers erteilt die Raiffeisenbank dem Karteninhaber ein nicht übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht an der App. Eine Vervielfältigung oder Änderung der App-Software ist unzulässig.</p>	<p>II. Voraussetzungen der Nutzung, ZOIN-PIN [...]</p> <p><u>2. Authentifizierung, ZOIN -PIN</u> Die Authentifizierung im Rahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> – des Sendens eines Geldbetrages; – der Freigabe der Debitkarte für Kleinbetragszahlungen gemäß Punkt III.1., – der Deregistrierung seiner Debitkarte für ZOIN-Transaktionen <p>erfolgt durch Eingabe der ZOIN-PIN oder über die am mobilen Endgerät eingerichteten biometrischen Mittel (zB Fingerabdruck, Gesichtserkennung, Iris-Scan).</p> <p>Die für Zahlungen mit der ZOIN-Funktion benötigte persönliche ZOIN-PIN ist eine Kombination aus 4 Zahlen, die der Karteninhaber im Zuge der Registrierung frei wählt. Die Eingabe der ZOIN-PIN ermöglicht dem Karteninhaber:</p> <ul style="list-style-type: none"> – das Senden eines Geldbetrages; – die Freigabe der Debitkarte für Kleinbetragszahlungen gemäß Punkt III.1.; – die Deregistrierung seiner Debitkarte für ZOIN-Transaktionen. <p><u>3. Nutzungsrecht an der App</u> Mit der Installation der für die ZOIN-Funktion erforderlichen App am mobilen Endgerät des Karteninhabers erteilt die Raiffeisenbank dem Karteninhaber ein nicht übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht an der App. Eine Vervielfältigung oder Änderung der App-Software ist unzulässig.</p>
<p>III. Nutzung der ZOIN-Funktion</p> <p><u>1. Geld senden</u> Der Karteninhaber ist berechtigt, mit seiner Debitkarte mittels der ZOIN-Funktion bis zu dem mit ihm vereinbarten Limit bargeldlos Zahlungen in Euro durchzuführen. Der Karteninhaber weist durch Eingabe der ZOIN-PIN und der Mobiltelefonnummer oder der Kartennummer des Empfängers sowie Betätigung der Auslösetaste in der Wallet die Raiffeisenbank an, den Zahlungsbetrag an den jeweiligen Empfänger zu zahlen.</p> <p>Der Karteninhaber ist – nach einmaliger Eingabe der ZOIN-PIN vorweg zur Freigabe dieser Möglichkeit – berechtigt, Geldbeträge bis zum Betrag von EUR 25,00 pro Einzeltransaktion („Kleinbetragszahlung“) mit der Debitkarte ohne Eingabe der ZOIN-PIN zu senden. Der Karteninhaber weist bei diesen Kleinbetragszahlungen durch Eingabe der Mobiltelefonnummer oder der Kartennummer des Empfängers und die Betätigung der Auslösetaste in der Wallet die Raiffeisenbank unwiderruflich an, den jeweiligen Betrag an den Empfänger zu zahlen. Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der direkt aufeinander folgenden Kleinbetragszahlungen auf insgesamt EUR 125,00 beschränkt. Nach Erreichen dieser Beschränkung muss der Karteninhaber eine ZOIN-Transaktion mit ZOIN-PIN durchführen.</p> <p>[...]</p> <p><u>6. Abgrenzung Raiffeisenbank/Mobilfunkbetreiber</u> [...]</p> <p>Sämtliche Anliegen im Zusammenhang mit dem mobilen Endgerät und/oder der SIM-Karte (z.B. Sperren/Entsperren der SIM-Karte, Defekt/Tausch der SIM-Karte, Vertragsabschlüsse mit dem Mobilfunkbetreiber) hat der Karteninhaber an den Mobilfunkbetreiber, mit dem er ein Vertragsverhältnis eingegangen ist, zu richten.</p>	<p>III. Nutzung der ZOIN-Funktion</p> <p><u>1. Geld senden</u> Der Karteninhaber ist berechtigt, mit seiner Debitkarte mittels der ZOIN-Funktion bis zu dem mit ihm vereinbarten Limit bargeldlos Zahlungen in Euro durchzuführen. Der Karteninhaber weist durch Authentifizierung (siehe Punkt II.2.) und Eingabe der Mobiltelefonnummer oder der Kartennummer des Empfängers sowie Betätigung der Auslösetaste in der Wallet die Raiffeisenbank an, den Zahlungsbetrag an den jeweiligen Empfänger zu zahlen.</p> <p>Der Karteninhaber ist – nach einmaliger Authentifizierung vorweg zur Freigabe dieser Möglichkeit – berechtigt, Geldbeträge bis zum Betrag von EUR 25,00 pro Einzeltransaktion („Kleinbetragszahlung“) mit der Debitkarte ohne Authentifizierung zu senden. Der Karteninhaber weist bei diesen Kleinbetragszahlungen durch Eingabe der Mobiltelefonnummer oder der Kartennummer des Empfängers und die Betätigung der Auslösetaste in der Wallet die Raiffeisenbank unwiderruflich an, den jeweiligen Betrag an den Empfänger zu zahlen. Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der direkt aufeinander folgenden Kleinbetragszahlungen auf insgesamt EUR 100,00 beschränkt. Nach Erreichen dieser Beschränkung muss der Karteninhaber eine ZOIN-Transaktion mit Authentifizierung durchführen.</p> <p>[...]</p> <p><u>6. Abgrenzung Raiffeisenbank/Mobilfunkbetreiber</u> [...]</p> <p>Sämtliche Anliegen im Zusammenhang mit dem mobilen Endgerät und/oder der SIM-Karte (z.B. Sperren/Entsperren der SIM-Karte, Defekt/Tausch der SIM-Karte, Vertragsabschlüsse mit dem Mobilfunkbetreiber) hat der Karteninhaber an den Mobilfunkbetreiber, mit dem er ein Vertragsverhältnis eingegangen ist, zu richten.</p>
<p>IV. Limite für die Nutzung, Kontodeckung und Abrechnung</p> <p><u>1. Limit</u> [...]</p>	<p>IV. Limites für die Nutzung, Kontodeckung und Abrechnung</p> <p><u>1. Limit</u></p>

Der Karteninhaber ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Senkung des Limits bei der Raiffeisenbank zu veranlassen. Für die Änderung des Limits durch die Raiffeisenbank gilt Punkt VIII dieser Bedingungen. [...]	[...] Der Karteninhaber ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Senkung des Limits bei der Raiffeisenbank zu veranlassen. Für die Änderung des Limits durch die Raiffeisenbank gilt Punkt VII. 2. dieser Bedingungen. Sollten die dort genannten Voraussetzungen nicht gegeben sein, ist eine Senkung der Limits durch die Raiffeisenbank nur unter Beachtung des Punktes VIII dieser Bedingungen zulässig. [...]
---	---

Nutzungsbedingungen ELBA-pay App

In den gesamten Bedingungen erfolgte eine durchgehende Änderung folgender Begrifflichkeiten:

Fassung 2018	Fassung 2019
Wallet-Betreiber	Raiffeisenbank
Nutzer	Kunde

Fassung 2018	Fassung 2019
<p>1) Beschreibung der ELBA-pay App Die Raiffeisen e-force GmbH. F.W. Raiffeisenplatz 1, 1020 Wien, (kurz: Wallet-Betreiber) stellt Software für mobile Endgeräte zur Verfügung (kurz: ELBA-pay App), die es dem Kunden einer österreichischen Raiffeisenbank (kurz „Nutzer“), der am Electronic Banking der Raiffeisenbank (kurz: ELBA) teilnimmt, ermöglicht, [...]</p>	<p>1) Beschreibung der ELBA-pay App Die Raiffeisenbank stellt dem Kunden Software für mobile Endgeräte zur Verfügung (kurz: ELBA-pay App), die es dem Kunden einer österreichischen Raiffeisenbank (kurz „Nutzer“), der am Electronic Banking der Raiffeisenbank (kurz: ELBA) teilnimmt, ermöglicht, [...]</p>
<p>2) Registrierung und sofortige Nutzung Die Nutzung der ELBA-pay App setzt voraus: a. [...] b. die Registrierung des Nutzers in der ELBA-pay App anhand der zwischen dem Nutzer und seiner Raiffeisenbank ELBA vereinbarten Identifizierungsmerkmale (Verfügernummer, PIN, TAN) c. [...] Die bei der Registrierung vom Wallet-Betreiber abgefragten Daten des Nutzers sind vom Nutzer vollständig und korrekt anzugeben und in der Folge bei Änderungen durch Korrektur der zum ELBA-pay App abrufbaren Nutzerdaten auch aktuell zu halten. Dies gilt insbesondere für die in den Nutzerdaten anzugebende E-Mail-Adresse des Nutzers, an die in dieser Nutzungsvereinbarung angesprochene E-Mails des Wallet-Betreibers übermittelt werden. [...]</p>	<p>2) Registrierung und sofortige Nutzung Die Nutzung der ELBA-pay App setzt voraus: a. [...] b. die Registrierung des Kunden in der ELBA-pay App anhand des zwischen dem Kunden und der Raiffeisenbank zu ELBA vereinbarten Identifikationsverfahrens c. [...] Die bei der Registrierung von der Raiffeisenbank abgefragten Daten des Kunden sind vom Kunden vollständig und korrekt anzugeben und in der Folge bei Änderungen durch Korrektur der zur ELBA-pay App abrufbaren Kundendaten auch aktuell zu halten. Dies gilt insbesondere für die in den Kundendaten anzugebende E-Mail-Adresse des Kunden, an die in dieser Nutzungsvereinbarung angesprochene E-Mails der Raiffeisenbank übermittelt werden. [...]</p>
<p>4) In der ELBA-pay App gespeicherte Inhalte Dritter Für mobile Zahlkarten, andere Zahlungsdienste, Kundenbindungsprogramme und für Mehrwertservices sind gesonderte Verträge zwischen dem Nutzer einerseits und dem Anbieter der Zahlkarten, Mehrwertservices oder Kundenbindungsprogrammen andererseits abzuschließen. Der Wallet-Betreiber wird nicht Partei dieser Verträge und hat auch keine Möglichkeit, auf Inhalte Dritter, zu denen allenfalls über die ELBA-pay App Zugang gewährt wird, Einfluss zu nehmen. Der Wallet-Betreiber übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung für die Inhalte von Dritten (zB kartenausstellende Kreditinstitute, Anbieter von Kundenbindungsprogrammen, Anbietern von Mehrwertservices), zu denen über die ELBA-pay App Zugang gewährt wird. Sollte der Wallet-Betreiber Kenntnis von rechtswidrigen Inhalten Dritter erlangen, wird er den Zugang zu diesen Inhalten unverzüglich entfernen. [...]</p>	<p>4) In der ELBA-pay App gespeicherte Inhalte Dritter Für mobile Zahlkarten, andere Zahlungsdienste, Kundenbindungsprogramme und für Mehrwertservices sind gesonderte Verträge zwischen dem Kunden einerseits und dem Anbieter der Zahlkarten, Mehrwertservices oder Kundenbindungsprogrammen andererseits abzuschließen. Die Raiffeisenbank wird – soweit sie nicht selbst Anbieter dieser Karten, Dienste und Programme ist - nicht Partei dieser Verträge und hat auch keine Möglichkeit, auf Inhalte Dritter, zu denen allenfalls über die ELBA-pay App Zugang gewährt wird, Einfluss zu nehmen. Die Raiffeisenbank übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung für die Inhalte von Dritten (zB kartenausstellende Kreditinstitute, Anbieter von Kundenbindungsprogrammen, Anbietern von Mehrwertservices), zu denen über die ELBA-pay App Zugang gewährt wird. Sollte die Raiffeisenbank Kenntnis von rechtswidrigen Inhalten Dritter erlangen, wird sie den Zugang zu diesen Inhalten unverzüglich entfernen. [...]</p>
<p>6) Änderungen der Nutzungsvereinbarung Änderungen der Nutzungsvereinbarung werden dem Nutzer vom Wallet-Betreiber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Der Walletbetreiber wird dem Nutzer das Änderungsangebot samt einer Gegenüberstellung, aus der die Änderungen ersichtlich sind, per E-Mail oder in die ELBA-Mailbox zustellen. Die Zustimmung des Nutzers zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Wallet-Betreiber vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird der Walletbetreiber den Nutzer im Änderungsangebot hinweisen.</p>	<p>6) Änderungen der Nutzungsvereinbarung Änderungen dieser Nutzungsvereinbarung werden dem Kunden von der Raiffeisenbank wie nachstehend geregelt angeboten (im Folgenden „Änderungsangebot“). Dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen der Nutzungsvereinbarung und die dazu vorgeschlagenen Änderungen in einer Gegenüberstellung (im Folgenden „Gegenüberstellung“) dargestellt. (2) Das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung werden dem Kunden, der Verbraucher ist, zugestellt. Die Zustellung erfolgt in die Mailbox des vom Kunden mit der Raiffeisenbank verein-</p>

<p>Bei Zustellung in die ELBA-Mailbox können das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung weder durch den Wallet-Betreiber noch durch die Raiffeisenbank abgeändert werden. Bei Zustellung per E-Mail und in die ELBA-Mailbox kann der Nutzer das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung sowohl elektronisch speichern als auch ausdrucken. Über die Zustellung in die ELBA-Mailbox wird der Nutzer gesondert informiert. Diese Information erfolgt per E-Mail. Das Änderungsangebot samt Gegenüberstellung und im Falle der Zustellung in die ELBA-Mailbox auch die Information darüber haben dem Kunden jedenfalls spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen zuzugehen.</p> <p>[...]</p>	<p>barten Electronic Banking (im Folgenden „Electronic Banking-Mailbox“). Über diese Zustellung wird der Kunde gesondert per Post oder – wenn mit ihm vereinbart – per E-Mail an eine vom Kunden bekannt-gegebene E-Mail-Adresse informiert; oder per E-Mail, wenn der Kunde mit dem Kreditinstitut für die Kommunikation den Weg des E-Mails vereinbart hat; oder per Post.</p> <p>Ab Zustellung – auch in der Electronic Banking-Mailbox – können das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung durch die Raiffeisenbank nicht mehr abgeändert werden. Erfolgt die Zustellung per E-Mail oder in die Electronic Banking-Mailbox, kann der Kunde das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung sowohl elektronisch speichern als auch ausdrucken.</p> <p>Das Änderungsangebot samt Gegenüberstellung und im Falle der Zustellung in die Electronic Banking-Mailbox auch die Information darüber haben dem Kunden, der Verbraucher ist, jedenfalls spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen zuzugehen.</p> <p>Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Änderungsangebot ohne Gegenüberstellung spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen in die Electronic Banking-Mailbox zuzustellen oder auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.</p> <p>Die Zustimmung des Kunden zum Änderungsangebot gilt als erteilt, wenn bei der Raiffeisenbank vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der angebotenen Änderungen kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird die Raiffeisenbank den Kunden im Änderungsangebot hinweisen.</p> <p>[...]</p>
<p>7) Dauer der Nutzungsvereinbarung Die Nutzungsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann jederzeit gekündigt werden, und zwar</p> <p>[...] [...] [...]</p> <p>Die Kündigung des Wallet-Betreibers wird dem Nutzer per E-Mail oder in die ELBA-Mailbox zugestellt.</p>	<p>7) Dauer der Nutzungsvereinbarung Die Nutzungsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann jederzeit gekündigt werden, und zwar</p> <p>[...] [...] [...]</p> <p>Die Kündigung der Raiffeisenbank wird dem Kunden per E-Mail, per Post oder in die Electronic Banking Mailbox zugestellt.</p>